

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 8 (1874)

Artikel: Die Münze zu Laufenburg : Beitrag zur Geschichte des schweizerischen-oberrheinischen Münzwesens vom 14. bis 17. Jahrhunderts, nebst einem Abriss der Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg

Autor: Münch, Arnold

Kapitel: 2: Die Münze zu Laufenburg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Theil.

Die Münze zu Laufenburg.

I. Das schweizerisch-oberrheinische Münzwesen im Mittelalter.

Das deutsche Mittelalter übernahm eine grosse Anzahl von Münzstätten, welche die Römer, wie überall wo sie ihre Adler aufpflanzten, so auch in Germanien, das zuvor den Gebrauch der Münzen nicht kannte, insbesondere dem Rhein entlang, für den Bedarf ihrer Niederlassungen und Militärstationen errichtet hatten. Karl der Grosse ordnete das Münzwesen des neuen Reichs. Er und seine Nachfolger liessen nicht nur die bisherigen Münzstätten fortbestehen, sondern vermehrten, dem Zeitbedürfniss entsprechend, deren Zahl. Die ältesten von diesen neu errichteten Münzstätten waren in Oberdeutschland diejenigen von Basel und Chur, welche beide schon unter Ludwig dem Frommen (814—840), erstere, als alte königliche Pfalz, sogar schon unter den Merovingern, für Rechnung der Könige münzten. Nicht minder hohen Alters war die Münzstätte von Zürich, deren älteste Prägungen auf Otto den Grossen (936—972) hinaufreichen und deren sich später auch die Herzoge von Alemannien, als Stellvertreter der Könige, noch um's Ende des 10. Jahrhunderts bedienten. Auch zu Konstanz haben, wahrscheinlich unter Otto III. (983—1001), königliche Prägungen stattgefunden. Die spätere politische Zerstückelung des Landes, insbesondere aber die schwierigen Verkehrsverhältnisse und die Gefährlichkeit des Geldtransports auf grössere Entfernungen, machten eine weitere Vermehrung der Münzstätten nothwendig. Bei der Anlage solcher neuen wurde daher weniger auf die politische Bedeutung einer Oertlichkeit als auf deren zweckmässige Lage Rücksicht genommen. So ist es gekommen, dass einzelne mittelalterliche Münzstätten auch an solche Orte verlegt wurden, welche weder Fürsten- oder Herrensitze waren, noch für Handel und Geldwechsel irgend welche besondere Bedeutung hatten. Es entstanden, indem das ursprünglich dem Könige allein zustehende Münzrecht allmählig durch Belehnung, mitunter aber auch durch Usurpation auf die Reichsstände überging, in den oberdeutschen und oberrheinischen Landen die Münzstätten der Aebte von St. Gallen (947), der Bischöfe von Chur (958), des Stiftes zu Solothurn (angeblich schon seit der Gründung im J. 930), der Bischöfe von Konstanz (seit Anfang

des 11. Jahrh.), von Zürich (der Frauenmünsterabtei seit 1039 oder 1056, seit 1241 mit der Stadt gemeinschaftlich), von Schaffhausen (seit 1045–80 der Grafen von Nellenburg, seit 1080 des Gotteshauses, und nach 1333 der Stadt), von Basel (der Bischöfe seit 1149, der Stadt seit 1373), der Stadt Bern (1218), der Abtei Rheinau (vor 1241), von Zofingen (des Stiftes schon seit dem 12. Jahrh., der Stadt gegen 1257, der sämtlichen österreichischen Besitzungen in der Schweiz im 14. Jahrh.), der kyburgischen Grafen zu Burgdorf (1328), zu Laufenburg (der habsburgischen Grafen im 14. Jahrh., seit 1363 mit der Stadt gemeinsam), der Stadt Solothurn (1381).

Am Oberrhein münzten ferner: Zu Thiengen (die Freien von Krenkingen seit 1241) und nach Mitte des 14. Jahrhunderts für Rechnung der österreichischen Herzoge: die Städte Villingen (schon seit 999 münzberechtigt), Breisach (schon im 13. bis nach Mitte des 14. Jahrh. eine bischöflich baselische Münzstätte), Bergheim (im Elsass) und Todtnau.

Die mit dem schweizerischen Münzwesen in naher Beziehung stehende Stadt Freiburg im Breisgau (seit 1120 markt- und münzberechtigt) behielt auch nach ihrer Uebergabe an Oesterreich 1368 ihr eigenes Münzrecht.

Von den übrigen oberdeutschen Städten und Landschaften erscheinen erst mit Anfang des 15. Jahrhunderts als münzberechtigt: Luzern (1418), Freiburg im Uechtland (1422), Uri (1424) und Zug (1425).

Die ausgedehntesten Münzbezirke waren der des Bischofs von Basel, dessen Gebiet die alte Landschaft der Rauracher umfasste, und derjenige von Zürich. Im Jahr 1257 kursirte die Züricher Münze, ausser dem Zürichgau, in Glarus und bis an die Grenze Rhätians (dem Münzdistricte des Bischofs von Chur), in den Waldstätten, in Luzern, Zug, im ganzen Aargau und im Thurgau bis an die Murg. Hier begann der Münzbezirk des Bischofs von Konstanz, welcher von den Münzbezirken der Abteien von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen begränzt war, somit grösstentheils auf Schweizerboden lag. Die Münze der übrigen Münzstätten hatte anfänglich bloß lokalen Kurs, d. h. ihr Kurs erstreckte sich nicht über das vom Münzherrn beherrschte Gebiet hinaus.

Die grosse Zahl der Münzstätten wurde, da im Reiche bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts keine allgemeine Münzordnung bestand, eine Hauptursache der überhand nehmenden Münzverwirrung. Die Münzberechtigten, namentlich die kleineren Herren und Städte, schlugen Münzen, weniger für den eigentlichen Bedarf ihres Gebiets, als um aus ihrem Münzrechte möglichst grossen Nutzen zu ziehen. Meistens wurden die Münzstätten um einen hohen Zins verpachtet. Um ihrerseits wieder zu profitiren, suchten die Pächter den Gehalt der Münze zu verringern. Mitunter geschah es auch, dass die Münzherren absichtlich falsches oder geringhaltiges Geld schlugen und dieses, nachdem es in Umlauf gesetzt worden, zum grossen Schaden des Publikums, wieder verriefen. Durch die überhand nehmende

Verschlechterung der Münze, namentlich der kleineren Münzstätten, wurden auch die grösseren Territorialherren allmählig veranlasst, den Gehalt ihrer Münzen zu verringern. Gegenseitiger Münzverruf und Münzverbote waren daher an der Tagesordnung. »Wonde vil grosser gebresten von der Müntz wegen in disen Landen dahar gewesen sint« ist die beständige Klage und lautet der Eingang der meisten Münzconventionen aus dem 14. Jahrhundert, welche dem mit der »bösen Müntz« an einigen Orten officiell getriebenen Unfug Abhülfe verschaffen sollten. Da aber diese Münzvereinigungen, wie wir später ersehen werden, jeweils nur einzelne Herrschaften, Städte oder Kreise umfassten, so war ihr Erfolg stets ein sehr beschränkter und meist nur vorübergehender. Die ersten Schritte, in dem deutschen Münzwesen von Reichswegen Ordnung zu schaffen, geschahen unter Kaiser Karl V.¹

In der Schweiz und am Oberrhein hatte noch bis gegen Mitte des 11. Jahrhunderts das Münzsystem Karls des Grossen Geltung. Rechnungsmünze war das Pfund (*libra, talentum, ℥*), das in Silber nicht ausgeprägt wurde, mit seinen Unterabtheilungen, dem Schilling (*solidus, β*) einer ebenfalls ideellen Münze, von welcher 20 auf das Pfund gerechnet wurden, und dem Pfenning² (*denarius, ϑ*), deren 12 auf den Schilling gingen. Diese Pfenninge waren ursprünglich von reinem Silber und durchgehends von gleichem Korn. Sie werden auch Dickpfenninge genannt, im Gegensatz zu den spätern Blechmünzen, den Halbbracteaten und Bracteaten. Als nämlich im Verlaufe der Zeit die Münze sich verschlechterte, griff man, um der stärkeren Versetzung der Metalle vorzubeugen, zu dem Auskunftsmittel, Münzen von Silberblech zu schlagen, welche man keines Zusatzes fähig hielt. Die Periode der Halbbracteaten, einer auf beiden Seiten mit Gepräge versehenen Hohl Münze, beginnt um die Mitte des 11. und schliesst mit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts. Die Prägung der eigentlichen Bracteaten oder Hohlpfenninge wurde gegen 1180 aufgenommen und erhielt sich in der Schweiz und am Oberrhein noch bis zum Anfang des 15., ja an einigen Orten ausnahmsweise sogar noch bis Ende des 17. Jahrhunderts. So prägten z. B. die Bischöfe von Basel noch um 1651—93 Hohl Münzen, die sog. Schwarzpfenninge.³ Bis Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Pfenninge in diesen Gegenden das allein geprägte Silbergeld, die allein gangbare und gesetzliche Münze, oder wenigstens diejenige Geldsorte, in welcher vorzugsweise gerechnet und bezahlt wurde. Das Verhältniss vom Pfund zum Schilling und von diesem zum Pfenning war auch jetzt noch und verblieb unveränderlich:

¹ Die Reichsmünzordnung von Esslingen (1524) sowie die spätern Versuche (1551, 1559, 1566) scheiterten an der Uneinigkeit und den Sonderinteressen der Reichsstände. Der Reichstagsbeschluss 1571, welcher das Münzwesen den Kreisen übertrug, war ein förmliches Ohnmachtsgeständniss der Reichsgewalt. ² Von pfündig, wie die Pfenninge zuweilen bezeichnet werden, weil sie aufs Pfund gewogen wurden, und womit der Schrot oder die auf das Münzpfund gehende Stückzahl bedeutet wird. ³ Vergl. *H. Meyer, Denare und Bracteaten d. Schweiz* (1858) p. 61.

1 Pfund = 20 Schillinge = 240 Pfennige,
 1 » = 12 »

Am Oberrhein wurde meistens nach dem Ortsgewicht (Pfund) grösserer Münzstätten wie Konstanz, Basel, Freiburg i. Br., Breisach, Strassburg, geprägt, während am Mittel- und Niederrhein vorzugsweise die Mark in Anwendung kam. Diese war am Oberrhein ein bloßer Collectivwerth, keine bestimmte Summe. Das Verhältniß einer solchen Zahl- oder Rechnungsmark (auch «löthigen Mark») zu dem Pfunde lässt sich nur annähernd bestimmen und variirt schon deshalb, weil einige Orte leichte, andere aber schwere Pfunde hatten. In der Regel gingen $2\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige auf eine Zahlmark. Neben den Hohlpfennigen, welche wegen ihrer unbequemen Form, ihrer Zerbrechlichkeit und hauptsächlich wegen ihrer zunehmenden Gehaltsverminderung allmählig in Mißcredit geriethen, hatten sich schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wie anderwärts so auch am Oberrhein, verschiedene ausländische Geldsorten Kurs verschafft und sich dermaßen eingebürgert, daß die Prägung ähnlicher Sorten auch von den einheimischen Münzstätten aufgenommen wurde. So treten schon gegen Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts besonders folgende ausländische Geldsorten neben den bisherigen Landesmünzen auf: Der Florenzer- oder Goldgulden, eine seit 1252 in Florenz und später auch in Deutschland, seit 1356 namentlich von den rheinischen Kurfürsten in grosser Menge geprägte Goldmünze; von Silbermünzen: Die kleinen oder schwarzen Turnosen (*solidi stevanenses, estevans*), die grossen oder guten Turnosen (*grossi turonenses*), welche 1374 auch im Elsaß geprägt wurden.⁴ Als einheimische Silbersorten wurden mit ihren Unterabtheilungen am Oberrhein und in der Schweiz unter Anderem geprägt: Die Heller (eine seit 1228 zuerst in Hall in Schwaben geschlagene Sorte), in der Schweiz und am Oberrhein jedoch nicht unter dieser Benennung, sondern seit 1355 als Stäbler, seit 1425 als kleine Pfennige auch als Hälblinge; um 1362 die Angster (= 2 Heller); um 1386/90 die Drigelinge oder Dreilinge; um 1309 die große Pfennige, auch als Zweilinge oder Rappen (1=2 Stebler); seit 1400 die Plapharte oder Blapparte (Blafards), Grossen oder Groschen; seit 1480 die Batzen, Doppelvierer, einfachen Vierer u. s. w. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann man auch große Silbermünzen zu prägen; so u. A. um 1486 die sog. Dickplapparte, von denen damals 3 und später 4 auf einen Gulden gingen. Wir werden an anderer Stelle auf einige dieser Münzsorten näher zurückkommen.

⁴ 21. Juni 1374. (Archiv Hagenau.) Graf Rudolf v. Habsburg, Landvogt im Elsaß, erklärt, daß er auf Geheiß des Herzogs Leopold von Oesterreich, und dieser durch Vollmacht K. Karls IV., zu Hagenau Gold- und Silbermünzen prägen lasse. Münzmeister Henselin von Straßburg habe dieselben nach folgendem Münzfuße zu prägen: Die Mark Goldes sollte $23\frac{1}{2}$ Karat Feingehalt haben. Die Mark Silbers, welche zu Turnosen zu verprägen sei, sollte 14-löthig sein, die zu Pfennigen aber $10\frac{1}{2}$ -löthig. Die Stückzahl der Münzen auf die Mark ist nicht angegeben. *Mone, Oberrhein. Ztschr.* 2, 402.

II. Das alte Münzrecht der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Verpfändung der Münze an die Stadt im J. 1363.

Unter den Münzstätten, welche im Mittelalter am Oberrhein in Thätigkeit waren, erscheint im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts auch diejenige der habsburgischen Grafen von Laufenburg. Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung ist unbekannt. Die ältesten urkundlichen Nachweise über die Existenz einer Münze zu Laufenburg finden sich in folgenden fünf Briefen, die theils in Original, theils in authentischer Abschrift noch vorhanden sind.

1. Pfandbrief vom Donnerstag vor Allerheiligentag (26. October) 1363,⁵ durch welchen Graf Rudolf von Habsburg und seine Gemahlin Elisabeth wegen 4100 Florenzer Gulden, welche ihretwegen Rath und Bürger der beiden Städte zu Laufenburg bei der Stadt Basel auf sich selber, auf die Stadt Laufenburg und all ihre Allmend aufgenommen haben, dieser ihren Zoll zu Laufenburg, sowohl auf dem Wasser als auf dem Lande, mit dem Geleit, mit der Münze⁶ und mit allen Rechten, Nutzungen und Gewohnheiten, die dazu gehören und wie sie, die Grafen, denselben Zoll mit seiner Zugehörde bisher gehabt und genossen haben, versetzen, in der Weise, dass Rath und Bürger zu Laufenburg diesen Zoll in Pfandes Weise und als ein rechtes, währendes Pfand haben, nutzen und nießen mögen. Die Grafen setzen deshalb für sich, ihre Erben und Nachkommen die Bürger zu Laufenburg und ihre Nachkommen in nützliche und ruhigliche Gewähr des genannten Zolls mit dem Geleit mit der Münze und mit aller seiner Zugehörde, um ihn zu ihren Händen zu nehmen, zu besetzen und zu entsetzen, zu mindern und mehren, zu nutzen und zu nießen und damit zu thun und zu schaffen, was ihnen füge und wohl komme, u. s. w.

2. Durch Brief vom gleichen Tage⁷ verleiht Graf Rudolf für sich und seine Erben dem Rath und den Bürgern

⁵ *Laufb. Urk.-B.* p. 31—33; 62—64 und Beilage III. ⁶ In den Originalbriefen von 1363, 64 und 66, welche sich nicht mehr vorfinden — sie wurden nach vorhandenen Aufzeichnungen am 24. December 1771 an die vorderöstr. Regierung in Freiburg ausgefolgt und befinden sich zur Zeit vielleicht in der noch ungeordneten Abtheilung des Landesarchivs in Carlsruhe — stand wohl das Wort «Müntze» (abgekürzt als «müntze» geschrieben; was vom Schreiber der Pfandbriefe von 1379 und 1380, sowie bei Anfertigung des Urkundenbuchs (in welchem die Briefe von 1380 auf Seite 18, und v. 1379 auf Seite 23 allen übrigen vorangestellt sind) für «vntze» gelesen und also wiedergegeben wurde. «Von solchen Gedankenlosigkeiten der damaligen Schreiber und Abschreiber» — bemerkt Hr. Archivrath Bader in Carlsruhe, welchen der Verfasser hierüber zu Rath gezogen hatte — «gibt es Beispiele genug». Jeder Zweifel wird indeß durch Beilage II gelöst — ein im Laufenburger Stadtarchiv vorhandenes, der Schrift nach gegen Ende des 15. Jahrhunderts von der Rathskanzlei angefertigtes Verzeichniss der Pfandbriefe des Grafen Rudolf, — sowie durch den Originalbrief von König Ruprecht von 1408 (Beilage VI). Beide Schriftstücke erklären ausdrücklich, daß Zoll, Geleit zu Wasser u. zu Land mit der Münze und Zugehör der Stadt verpfändet seien. ⁷ *Aelt. Urk.-Buch* d. St. Laufenb. p. 35^a — 36^a; Beilage IV.

der beiden Städte zu Laufenburg den Zoll zu Laufenburg auf dem Wasser und auf dem Lande, mit dem Geleit, mit der Münze und mit allen Rechten, Nutzen und Gewohnheiten, die dazu gehören, und wie der genannte Zoll mit seiner Zugehörde ihn von Erbschaft ankommen ist und er ihn bisher gehabt und genossen hat, setzt die Stadt in nützliche und ruhigliche Gewähr und erlaubt ihr die Pfandschaft zu Handen zu nehmen.

3. Ein «Gunst- und Willbrief» von Kaiser Karl IV., gegeben am Montag vor Oculi (18. Februar) 1364,⁸ ertheilt, auf Bitte des Grafen Rudolf und in Anbetracht der von ihm dem Kaiser und dem Reich geleisteten Dienste, die lehensherrliche Bewilligung, daß der Graf den Zoll zu Laufenburg auf dem Lande und auf dem Wasser, mit dem Geleit, mit der Münze und was sonst Anderes dazu gehöre, wie seine Alvordern dieselben bisher gehabt und genossen haben, und die er vom Kaiser und dem Reich zu rechtem Mannlehen habe, dem Rath und den Bürgern zu Laufenb. um 6000 Goldgulden versetzen und verpfänden dürfe. Dabei wird der Vorbehalt gemacht, daß die Pfandschaft allezeit ein vom Kaiser und dem Reich herrührendes Lehen verbleiben solle.

4. Am Freitag vor St. Georgentag (19. April) 1364⁹ erklären Graf Rudolph und Gräfin Elisabeth die nochmalige Verpfändung des Zolls auf dem Wasser und dem Land, mit dem Geleit, mit der Münze und aller Zugehörde zu Handen der Stadt Laufenb. gegen 6000 Florenzer Gulden, welche diese für die Grafen bei der Stadt Basel auf sich selber und ihre Allmend aufgenommen habe. An diese Briefe reiht sich

5. Ein solcher von König Ruprecht d. d. Dienstag nach unserer Frauen Tag Annunciationis (27. März) 1408,¹⁰ welcher, auf Ansuchen des Grafen Hans von Habsburg, die Verpfändung des Zolls auf dem Wasser und auf dem Lande, mit dem Geleit und mit der Münze sammt den andern Zugehörden, wie solche unter des Grafen Alvordern mit Bewilligung von Kaiser Karl IV. zu Handen der Stadt Laufenb. um 6000 Goldgulden erfolgt sei, erneuert, confirmirt und bestätigt.

Durch den Inhalt dieser Briefe werden folgende Thatsachen constatirt:

1. Die Münze zu Laufenburg war anfänglich ein Aggregat des dortigen Zolles auf dem Wasser und auf dem Lande. Wahrscheinlich hatten die in derselben geschlagenen Sorten nur einen lokalen Kurs und dienten vornehmlich zur Entrichtung der Zoll- und Geleitsgebühren.

2. Die laufenburgischen Grafen besaßen im Jahr 1363 Zoll, Geleit und Münze schon längst als ein altes Mannlehen vom Reiche.

3. Da aus früherer Zeit von einer Belehnung für den Laufenburger Zoll, für das Geleit, die Münze und andern Zugehörden nichts bekannt ist, so darf angenommen werden, dass die dortigen Grafen

⁸ Aelt. Urk.-Buch d. St. Laufb. p. 36-37; Beilage V. ⁹ Eben das. p. 33-35. ¹⁰ Beilage VII.

sich diese Rechte einfach angemäßt hatten, was besonders während der anarchischen Zustände des Interregnums von 1256—1272 auch bei manchen andern Dynasten der Fall war. In gleicher Weise besaßen auch die Herren von Krenkingen «von Alters her» das Münzrecht.

In dem Briefe d. d. Thomastag (21. December) 1347¹¹, mit welchem Kaiser Karl IV. der verwittweten Gräfin Agnes von Habsburg den Zoll zu Laufenburg bestätigt, erklärt der Kaiser, daß die Gräfin und ihre Erben denselben mit allen Nutzungen und Rechten, welche dazu gehören, besucht und unbesucht, in gleicher Weise, als si den biszher gewöhnlichen genutzt vnd gebraucht hand, inne haben, halten, und nießen sollen. Daß hier der Münze keine spezielle Erwähnung geschieht, mag daher rühren, daß um jene Zeit die Münze ruhte und überhaupt unter damaligen Verhältnissen auf die Ausübung des Münzrechtes kein besonderes Gewicht gelegt wurde.

Daß für die zweite Verpfändung von 1364 die kaiserliche Bewilligung nachgesucht wurde, während dies bei derjenigen von 1363 nicht der Fall war, läßt sich folgendermaßen erklären. Bei der ersten Verpfändung scheint, da für den von der Stadt geleisteten Vorschuß von 4100 Goldgulden sonst hinlängliche Sicherheit bestellt war, die damals nur subsidiäre Verpfändung von Zoll, Geleit und Münze nicht ernstlich in Anschlag gebracht worden zu sein. Als es sich aber in der Folge darum handelte, für den Grafen weitere 6000 Goldgulden bei der Stadt Basel aufzunehmen, schien es doch angezeigt, das der Stadt Laufenburg für diesen neuen und für die damalige Zeit so bedeutenden Vorschuß bestellte Pfand gegen jede Eventualität sicher zu stellen. Diese Absicht geht schon daraus hervor, dass diesmal die oberlehensherrliche Bewilligung vor Erhebung des Anleihens eingeholt wurde und die Laufenburger sich daraufhin die Gewähr des Pfandes durch den Grafen in aller Form bestätigen und verbriefen ließen.

Ob schon die Vorfahren des Grafen Rudolf oder dieser selbst das mit dem Zoll- und Geleitsrechte beanspruchte Münzrecht ausgeübt hatten; ob, abgesehen hievon, die Münze zu Laufenburg im Jahr 1363, als der Graf diese Rechte seiner Stadt Laufenburg verpfändete, noch in wirklichem Betrieb stand, oder ob der Graf damals bloß ein durch Erbschaft an ihn übergegangenes, zur Zeit der Verpfändung noch niemals oder nicht mehr ausgeübtes Recht verpfändete, das sind sämtlich Fragen, bezüglich deren wir uns auf das Gebiet reiner Vermuthungen angewiesen befinden. Daß über die ältere Laufenburger Münze beinahe so viel als nichts auf uns gekommen ist, erklärt sich sowohl durch die im 13. und 14. Jahrhundert im Münzwesen des deutschen Mittelalters herrschenden Willkürzustände als auch durch die Einfachheit der Münzeinrichtungen der damaligen Zeit überhaupt, und mag auch daher rühren, dass von 1377 an die oberrheinisch-schweizerischen Münz-

¹¹ Aelt. Urk.-B. d. St. Laufenb. pag. 36b.

verhältnisse durch die jeweiligen Münzconventionen in einer für alle Beteiligten maßgebenden und gleichförmigen Weise geregelt wurden, was besondere örtliche Vorschriften überflüssig machte. Sodann mögen auch die etwa vorhanden gewesenenen, auf einzelne Details, wie z. B. die Münzmeister und die verschiedenen Prägungen, bezüglichen Aufzeichnungen beim großen Brande Laufenburgs von 1328, bei welchem bekanntlich das Archiv der Stadt ein Raub der Flammen wurde, oder bei der großen Feuersnoth von 1479 zu Grunde gegangen sein. Wenn auch schon Graf Rudolf oder einige seiner Vorfahren ihr Münzrecht zeitweilig ausgeübt hatten, so mußte doch jedenfalls in den bis anhin wohl nur spärlichen Prägungen der laufenburgischen Münze schon geraume Zeit ein Stillstand eingetreten sein. Im gegentheiligen Falle würde ein so wichtiges Recht, wie das der Münze, in dem Bestätigungsbriefe von Kaiser Karl IV. von 1364, sowie in den von Graf Rudolf zu Handen der Stadt ausgestellten Pfand- und Verleihungsbriefen von 1363 und 1364 gewiß nicht nur so nebenbei erwähnt worden sein.

III. Das neue Münzprivilegium der Herrschaft von 1373. Abermalige Verpfändung der neuen Münze und Verleihung derselben an die Stadt.

Es ist wahrscheinlich, daß Rath und Bürger zu Laufenburg in dauerndem Besitz der ihnen durch die Pfandbriefe von 1363—64 übertragenen Münze verblieben¹² und davon alsbaldigen Gebrauch machten, daß aber der Gehalt dieser Münzen ein sehr geringer war und die dortige Münze deshalb bald in Verruf und Abgang kam. Es mochte sich jedoch mittlerweile das wirkliche Bedürfniß der Errichtung einer regelmässigen Münzstätte in diesem oberrheinischen Gebietstheile gezeigt haben; auch mochte den Grafen Rudolf die Entäußerung eines Rechtes, das, neben dem Ehrenpunkte, für ihn zu einer wichtigen Finanzquelle werden konnte, für dessen Wiedereinlösung aber immer weniger Aussicht vorhanden war, gereut und er zu dessen Wiedererlangung die Vermittlung des Kaisers nachgesucht haben. Diesem mochte der Anlass willkommen sein, sich einerseits den Laufenburger Grafen zu Dank zu verpflichten, anderseits gegenüber dem etwas dubiösen Rechtstitel desselben für das Münzregal seine oberlehensherrlichen Rechte zu wahren. Geschah es nun aus einem von diesen oder aus andern Gründen — Thatsache ist, dass Kaiser Karl IV. im J. 1373 sich bewogen fand, dem Grafen Rudolf ein spezielles Münzprivilegium zu ertheilen. Der am Sonntag nach St. Lucastag (23. October) ausgestellte Brief¹³ erlaubt dem

¹² Denn die Finanznoth der Herrschaft, welche laut einem spätern Pfandbrief (20. Oct. 1366) der Stadt, noch über Zoll, Geleit und Münze hinaus, ihre Fischenzen verpfänden mußte, gestattete keine Auslösung.

¹³ Abgedruckt bei *Herrgott* (3, 727, Nr. 841).

Grafen, in seiner Stadt zu Laufenburg eine gute silberne Münze zu schlagen, die gut sei von Silber und schwer von Gewicht, und zwar auf der Städte Basel, Schaffhausen oder Zürich Korn und unter seinem Zeichen und Gepräge. Bevor aber diese Münze ausgegeben werde, sei sie von dem Rathe zweier der genannten Städte, welche der Graf bezeichnen möge, zu prüfen und dabei zu untersuchen, ob die Münze gut, gäng und gebe sei. Sämmtlichen Fürsten, Herren, Städten und Reichsunterthanen wird, bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade, anbefohlen, den Grafen in der Ausübung seines Münzrechts nicht zu hindern oder zu irren, sondern ihm guten und förderlichen Willen zu beweisen.

Es ist dieß gewissermaßen die offizielle Bestätigung unserer Vermuthung, daß sogleich nach 1364 in der Laufenburger Münze für Rechnung der Stadt gemünzt worden und dieses Geld wegen seines schlechten Gehaltes in Verruf gerathen war. Wohl nur aus letztem Grund konnte sich der Kaiser veranlaßt finden, ausdrücklich vorzuschreiben, daß Graf Rudolf eine gute silberne Münze zu schlagen habe, die zur Unterscheidung von der bisherigen geringhaltigen, unter anderm, d. h. städtischem Gepräge emittirten, mit des Grafen Zeichen und Gepräge zu versehen und vor der Ausgabe hinsichtlich ihres Gehaltes von den Räten zweier gutaccreditirten Münzstädte zu prüfen sei. Wie sehr die bisherige Laufenburger Münze in Misscredit gerathen sein mußte, beweist der Umstand, daß man, um der neuen Münze des Grafen Kurs zu verschaffen, es noch besonders für nöthig erachtete, Jeden, der derselben Hindernisse in den Weg legen würde, mit der kaiserlichen Ungnade zu bedrohen.¹⁴

Die bei einigen in neuerer Zeit gemachten bedeutenden Münzfunden¹⁵ vorfindliche, verhältnismäßig große Anzahl laufenburgischer Münzen von verschiedenem Gepräge ist ein thatsächlicher Beweis dafür, daß Graf Rudolf von seinem Münzrechte fleißigen Gebrauch machte und daß ein Gleiches — entweder noch zu seinen Lebzeiten oder unter seinem Nachfolger — auch Seitens der Stadt Laufenburg geschah. Denn auch die neue herrschaftliche Münze fiel, wie urkundlich dargethan ist, wiederholt der Verpfändung anheim. Das ältere Urkundenbuch der Stadt Laufenburg enthält hierüber folgende drei Pfandbriefe:

1) 1379. Am Dienstag nach St. Georgentag (26. April) (Seite 50^b — 54^a). Graf Rudolf, Frau Elisabeth und Graf Hensli, ihr Sohn, schulden der Stadt Laufenb. 1800 Goldgulden an Gut, welche Rath und Bürger für sie bei Frau Agnes von Ratzenhusen, Petermanns v. R., eines Edelknechts Ehefrau, aufgenommen und

¹⁴ Aehnliches geschah, als Kaiser Karl IV. i. J. 1357 dem Grafen Eberhard von Kyburg, dessen geringhaltige Münze Bern, Solothurn und Zürich wiederholt verrufen hatten, das bisherige Münzrecht erneuerte und erweiterte. Vergl. *Meyer* (1845) p. 19. ¹⁵ Wir geben in Beilage XIII. eine vergleichende Zusammenstellung der bedeutenderen Münzfunde neuerer Zeit. Die verhältnismäßig große Anzahl laufenburgischer Münzen beweist, daß die dortige Münze eine ziemliche und längere Thätigkeit entwickelte.

wofür die von Laufenb. jährlich auf St. Georgentag 150 Goldgulden an Zins zu entrichten haben. Da — wie der Brief besagt — die Grafen der Stadt wegen der Schulden, für welche sie vormals hinter sie gegangen ist, bereits den Zoll zu Wasser und zu Land, mit dem Geleit, mit der Münze und allen Nutzungen, Rechten und Zugehörden, sowie auch theilweise ihre Fischenzen und das Stanggarn verpfändet haben, so versetzen sie derselben nunmehr den halben Theil des neuen Geleits und, soweit erforderlich, auch den übrigen Theil desselben. «Were öch, das dz gleit als swach vnd so schnöd wurde, «das den obgñten vnseren byrgeren von dem gleit allem der obg: «zinsz, kost vnd schade nüt geuallen möchte: Darzû so haben wir «Inen versetzt vnser münztz, die wir hand ze Löffenberg, mit den «gedingen, wer ie zû den zitten münztmeister ist, das der öch sweren «sol einen gelerten eid ze den Helgen, were das die obgñten vnser «burgere gebresten gwünnen an dem obgñten gleite, als vorgeschr. «stöt, das er Inen denn warten sol dannenthin mit der obg. münztz «nützen vnd rechten, wenn si es an in vorderent, was do von vallen «mag bi dem obgñten finem eide, vnd mögend öch das gantzlich «Innemen vntz vff die stund, das si gar vnd gantzlich ingenement «den obg. zinsz, kosten vnd schaden, ob deheiner daruff giengi oder «gangen were»

2) 1379. Am St. Andreasabend (30. November) (Seite 23^a — 26^a). Die obgenannten Grafen urkunden, daß Rath und Bürger zu Laufenb. bei Heinrich Dieschman zur Sonnen, einem Bürger zu Basel, seiner Ehefrau Janatha von Mörsperg und seinem Sohne Heinrich 600 Florenzer Gulden aufgenommen haben, wovon jährlich auf St. Micheltag 50 Goldgl. an Zins zu entrichten sind.

Nachdem für die bei Frau Agnes von Ratzenhusen geborgten 1800 Gulden das neue Geleit zu Laufenb. mit sämtlichen Gedingen bereits theilweise versetzt ist, wird dasselbe für diese neue Geldaufnahme nunmehr gar und gänzlich ins Pfand gegeben, sodann als weitere Sicherheit, die Steuer zu Wölfliswil und zu Segadren¹⁶ und überdieß, sofern der Ertrag von Geleit und Steuer zur Deckung von Zins, Kosten und Schaden nicht ausreichen sollte, die Münze zu Laufenb., letztere ganz im Sinne der vorausgegangenen Verpfändung.

3) 1380. Am nächsten Montag nach dem zwölften Tag zu Weihnachten (10. Januar) (Seite 18^b — 21^{1/2}^a). Die drei Grafen urkunden, daß Rath und Bürger der Städte zu Laufenb. «vor etwa vil zittes» auf sich selbst, auf die Stadt Laufenb. und alle ihre Allmendnutzungen und Rechte von Heinrich von Schliengen, genannt Kolsack, Bürger zu Basel, 600 Goldgulden aufgenommen haben, jährlich auf St. Martinstag mit 50 Goldgl. verzinslich, wovon sie den Grafen 500 Goldgl. gegen jährlichen Zins von 42 Gld. geliehen. Für diese Schuld sammt Zinsen verpfänden sie denen von Laufenb. ihr neu Geleit und die Steuern zu Wölfliswil und zu Segenden nebst ihrer Münze zu Laufenb. — soweit diese nicht bereits wegen der frühern

¹⁶ In andern Briefen auch «Segenden» und «Segendal».

Geldaufnahmen bei Frau Agnes von Ratzenhusen von 1800 Gulden und bei Frau Elsinen, Petermanns von Hirtzbach, eines Edelknechts Ehefrau und Tochter Dieschmans zur Sonnen, von 500 Gl. bereits versetzt seien, unter den gleichen Vorbehalten wie im vorhergehenden Briefe.

Obschon nun keine speziellen Nachweise dafür vorhanden sind, daß auch die neu privilegierte herrschaftliche Münze infolge dieser wiederholten Verpfändungen wirklich an die Stadt überging, so ist doch eine Urkunde aus einer spätern Zeit geeignet, jeden bezüglichen Zweifel zu beseitigen. Es ist dieß ein Brief, welchen Bürgermeister, Rath und Gemeinde Laufenburg im Jahr 1507 an den Kaiser Maximilian I. richteten,¹⁷ um sich wegen Verkümmern ihres Münzrechtes von Seite der Genossenschaft der Rappenmünze zu beschweren, wodurch wir zugleich über die ferneren Schicksale der Laufener Münze actenmäßigen und ziemlich ausführlichen Aufschluß erhalten. Es erklären in diesem Briefe Rath und Bürger, daß die vormalige Herrschaft Habsburg ihren Altvordern «die münz mit sampt andren stücken in pfandes wys zugestellt» habe, daß aber die Stadt wegen der Kriege, welche des Kaisers Vorfahren lang und oft mit den Schweizern gehabt, und bei den mancherlei Kosten, welche die Laufener, als Anstößer, hierwegen hätten tragen müssen, sowie wegen zweimaligen großen Brandes beider Städte «nit so vermüglich gewesen, die benent münz vffzerrichten oder statt zu thun wie sich das zu thun gebürt.»¹⁸ Seither habe sie aber ihres Pfandes nachgedacht und es in ihrer Schuldigkeit gefunden, solches dem Kaiser anzuzeigen, wie es bereits geschehen und der kaiserl. Majestät über «solche alte Münz» schon brieflich berichtet worden sei. Auf Bitten der Stadt habe der Kaiser auch zugegeben, daß sie «wiederumb wie vor alter her vnd siether», nach Freiburger- und Breisacher Währung Münzen schlagen dürfe. — Es war daher wohl nicht eine leere Formalität, daß, als König Ruprecht 1408 (27. März) dem Grafen Hans, kurz vor dessen Tode, seine laufenburgischen und klettgauischen Lehen, darunter die Münzen zu Laufenburg und Rheinau, bestätigte, auch das seit 1363 bestehende Pfandrecht der Stadt Laufenb. auf den Zoll zu Wasser und zu Land, das Geleit und die Münze auf Vorbringen des Grafen vom König ausdrücklich anerkannt, erneuert und bestätigt wurde; vielmehr ist anzunehmen, daß in der Laufenb. Münzstätte eine Zeit lang gleichzeitig für Rechnung

¹⁷ Beilage XII. ¹⁸ Die Laufener Münze zählte von jeher zu der bösen Münze. In dem Edict König Wenzels vom 16. Juli 1385, welches den Uebergang von der damaligen alten zur neuen Münze regelte und durch welches die Städte in Schwaben und Franken Vollmacht erhielten, Zuwiderhandelnde zu richten, heißt es: «Nota. Daz sind die fürsten vnd herren, die die bösen haller slahen: prima herzog Leupolt von Oesterreich etc., graf Eberhart von Wirtenberg, graf Rudolf von Hochberg, markgraf Bernhart von Baden, graf Hanse von Habsburg, junkherre Hanman von Krenkingen.» *J. Weizsäcker*, Deutsche Reichstagsacten unter K. Wenzel, I. Abth. 1376–1387 (München 1867) p. 482.

sowohl der Herrschaft als auch der Stadt gemünzt wurde und daß in der Folge die Grafen sich sogar veranlaßt fanden, auch den Betrieb ihrer (neuen) Münze völlig der Stadt zu überlassen, welche ihnen über deren Ertrag, gleichwie es hinsichtlich des Zolles, des Geleites und der Fischenzen geschah, Rechnung halten mußte.¹⁹ Sicher ist, daß die damalige Münze noch im Anfang des 15. Jahrhunderts bestand. Wenn das «Rothe Buch» der Stadt Brugg uns Wahrheit berichtet,²⁰ so müssten in der Münze zu Laufenb. sogar eine Zeit lang gemeinschaftliche Prägungen für Rechnung beider Städte stattgefunden haben.

Zum letzten Mal im 15. Jahrhundert finden wir die Laufenburger Münze in dem Confirmationsbriefe erwähnt, welchen König Sigmund dem Grafen Rudolf dem Jüngern von Sulz am St. Jakobstage (25. Juli) 1430 ausstellt.²¹ Der König erklärt nämlich, der Graf sei um Erneuerung folgender Lehen eingekommen: 1) des Zolls und des Geleits auf dem Wasser und auf dem Lande und der Münze zu Laufenburg mit aller Zugehörde; 2) der Grafschaft im Klettgau; 3) des Zolls auf dem Wasser und auf dem Lande sowie der Münze zu Rheinau;²² 4) der Zölle zu Lotstetten und zu Flüelen. Hinsichtlich der drei klettgauischen Lehen und des Zolls zu Flüelen wird dem Grafen mit gewissen Vorbehalten entsprochen; dagegen werden die beanspruchten laufenburgischen Lehen in der Belehnungsformel mit Stillschweigen übergangen. Wir beschränken uns darauf, diese That-sachen — vielleicht ein abermaliges Zeugniß mittelalterlicher Scribenten-Gedankenlosigkeit — zu constatiren.

¹⁹ In ähnlicher Weise hatte auch die Stadt Basel schon 1362, also lange bevor Bischof Johann v. Vienne ihr die dortige Münze verpfändete (1377), die Polizei der Münze. Vergl. *Ochs* 2, 397. ²⁰ Von Keysern, Kinigen vnd Fürsten sind wir gefrygt, dass wir mitsampt denen von Zöfingen vnd Loufenberg mögend münzten vnd ist der zit stebler-müntz by vns gesin, als aber wir an vnser gnedig herren von Bern komen sind, ist die stebler-müntz by vns abgethan vnd ir müntz vnd werschaft angenommen. Sidhar hand die von Loufenberg, als sy wolten münzten, vns kund gethan, ob wir mit inen wie vormalis münzten welten, darauf inen geantwurt ward, daß wir jetzmals des münzens welten stillstan, vnd wie wol wir deß sin gefrygt, werend wir jetzt vnder einer anderen herrschaft, deren müntz wir angenommen, welte sich nit gepuren wider sy ze münzten vnd ein andere müntz, dan sy heten, ze schlachen. *Rothes Buch der St. Brugg*. V, p. 118. ²¹ Beilage VIII. ²² Unter Graf Hans IV. v. Habsburg wurde in der Rheinauer Münze folgender Pfenning (vergl. unsere Münztafel II. I.) geprägt, dessen Meyer (1858, p. 78, Taf. I. 71) erwähnt: Rund mit hohem, gekörntem Rand. Helm mit Schwanenkopf (der einen Ring im Schnabel hält) zwischen R - I. — Das Gewicht (des uns vorgelegenen, etwas beschädigten Exemplars) — Gr. 0.30 — entspricht dem Normalgewicht der gemäß der Convention von 1399 geprägten Zweilinge (Gr. 0.372). Wohl nicht unter Graf Hans IV. (wie Meyer — p. 78 — glaubt), sondern unter den Grafen Alwig oder Rudolf von Sulz ist der auf unserer Münztafel II. II. abgebildete Pfenning geschlagen worden: Rund, mit hohem Rand. Gekrönter Helm mit zwei Hörnern als Helmzierde zwischen R—I. Das Gewicht — Gr. 0.43 — entspricht dem durch die Genossen der Rappenmünze im J. 1425 für die Zweilinge aufgestellten Normalgewicht von Gr. 0.487. — Exemplare beider Pfenninge befinden sich in der öffentl. Sammlung in Basel.

IV. Das Münzverfahren im 14. und 15. Jahrhundert. Münzordnung. Silber- und Münzbann.

Das Amt eines Münzmeisters bekleidete gewöhnlich ein Dienstmann der Herrschaft. Es ist aber anzunehmen, daß, nach der Verpfändung der Laufenburger Münze an die Stadt, der dortige Rath die Münzprägung direct übernommen und der Herrschaft über den Ertrag derselben, wie es auch beim Zoll und Geleite geschah, Rechnung gehalten habe.

Die Einrichtung einer Münzstätte jener Zeit, sowie das Verfahren bei den Prägungen der damals ausschließlich kursirenden Hohl-
münzen war höchst einfach.²³

Nachdem das Silber mit der Speise, die stets in Kupfer bestand, gebrannt d. h. geschmolzen worden, somit die vorgeschriebene Legirung erhalten hatte, wurde es, wenn ortechte oder ortdachte (viereckige) Pfennige geschlagen werden wollten, zu solchen dem Durchmesser des Stempels entsprechenden Blechstreifen verarbeitet, daß ein viereckiger Abschnitt das Normalgewicht eines Pfennings haben mußte. Bei dieser Operation, dem Schroten, wurden die Ecken der übergewichtigen Stücke abgeschnitten, die der vollwichtigen, wie man vermuthet, umgebogen. Etwas umständlicher und daher kostspieliger war das Schroten der synelbelen oder synewellen (runden) Pfennige. Die so hergerichteten Stücke wurden hierauf — den Vorschriften sämmtlicher seit 1377 bis mit 1425 erlassenen, im Wesentlichen übereinstimmenden oberrheinisch-schweizerischen Münzbriefe gemäß — von beeidigten Münzaufsehern (zween oder drye Biderman), in der Regel Rathsherren, hinsichtlich ihres Schrotes (Gewichtes) und Feingehaltes (des später s. g. Kornes) untersucht (versucht),²⁴ was für das letztere durch Brennen, d. h. mittelst der Kapelle geschah. Die als richtig befundenen Stücke wurden sodann den Knechten (Münzschlägern) zum Malen übergeben, welche ihrerseits eidlich verpflichtet waren, keine anderen Stücke

²³ Vergl. *Beischlags* Augsburgische Münzgeschichte p. 17 und 23; *Schreiber*, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. I, 49; *Anzeiger* für schweiz. Alterth.-Kunde 1869, p. 49. ²⁴ Das nähere Verfahren beschreibt die Basler Münzordnung von 1362 (*Ochs* II, 397): «Und wenne der Münzmeister die Pfening bereitet vm das man si malen soll, so nemmen si die Versucher vnd mischlent si unter einander, so si beste mögent, vnd nemment an etwie Mengi stah vier vnd dreyzehn Schilling darus, die ein Vierding wegen söllent, vnd findent sie die recht zer Wage, so legen si fünf Pfening darzu für Spise, vnd versuchent sie denne im Füre; finden sie's da recht, so antwurten sie's einem andern Burger, der das malysen het, dasz er si male. Wäre aber dasz es ze Wage oder ime Füre vâlte, so versuchent si die Pfening also ze dreyen malen, vnd findent sie's ze deheinem male recht als vorgeschriben stah, so heißen sie's malen. wäre aber dasz es dristund vâlte, so nemment die Versucher die Pfening miteinander vnd setzend sie sich hin, vnd schmelzen sie, diewil sie zegeben sint.»

zu malen, d. h. zu schlagen, als solche, welche ihnen von den Münzaufsehern übergeben worden waren. Nach den Münzordnungen von 1399 (zwischen Oesterreich und Basel), sowie von 1403 und 1425 (der Genossenschaft der Rappenmünze) wurden, die Münzschläger sogar bis zur Beendigung ihrer Arbeit in ein besonderes Lokal eingeschlossen; die Münzeisen gingen jedesmal an die Versucher zurück. Das Malen geschah auf einem Amboß oder Prägestock,²⁵ in welchen die Matritze eingelassen war, und zwar in der Weise, daß die Silberplättchen entweder einzeln, indem man ein Leder darüber hielt, oder zu mehreren aufeinanderliegend, in kleinen eisernen, mit Lederwülsten gefütterten Bechern auf die Stempel gesetzt und so durch den Schlag eines schweren Hammers in die Stempelform hineingetrieben (gemalt) wurden. Die beim «Versuchen» zu leicht befundenen Stücke wurden auf Kosten des Münzmeisters wieder eingeschmolzen. Wurde aber das Werk «als schwache und als dick» befunden (laut Münzbrief von 1387, wenn dieß über dreimal geschah), daß die Aufseher bei ihrem Eide erklärten, «daz ez ze geuarlich were» d. h. daß es aus Betrug geschehen, so «sol man (mit dem Keßel) zuo dem münzmeister richten nach recht.»²⁶ Mit gleicher Strafe wurden in den Münzordnungen seit 1377 bis 1425 auch die Münzmeister und Knechte solcher Herren oder Städte bedroht, die «bi der bösen Müntz bliben» wollten.²⁷

Ueber Prägungskosten und Lohn der Münzmeister und Gesellen enthält der Münzvertrag, welchen der Herzog von Oesterreich 1399 mit Basel abschloß, folgende genaue Details: «So ist dis der Kosten der vf die vorgeschriben anderthalb mark» (die Legirung war damals auf 1 feine Mark Silber $\frac{1}{2}$ Mark Kupfer) — «gân sol vntz das sy zu pheningen bracht werden. Des ersten fur den abgang im ofen vnd das abschrott anderwerb ze gießen: dry schilling stebler; von den anderhalb marken steblern wifz ze machen: sechs schilling stebler, vnd von den anderhalb marken zwayling wifz ze machen: fünf schilling stebler, wan (weil) minder kost darvber gat denn vber stebler. Den Gesellen von den anderhalb marken des klainen geltis stebler ze werken vnd ze fur gewicht: vier schilling stebler, vnd von den anderhalb marken zwaylingen ze werken: vierdhalben schilling stebler; von den anderhalb marken klains geltis ze malen: sechs stebler, und von den anderhalb marken zwayling ze malen: vier stebler. Dem Muntz-

²⁵ Noch jetzt finden sich solche 10—12 Cm. hohe, pyramidale, stählerne Prägestöcke in den Archiven von Freiburg i. Br., Zofingen und Zürich vor.

²⁶ Die Schuldigen wurden in Oel gesotten. Dergl. Fälle ereigneten sich 1275 in Colmar und 1276 zu Sultz im Elsaß. Gleiche Strafe traf die Münzknechte, welche sich der Falschmünzerei schuldig machten. Ein solcher Fall kam 1358 in Regensburg vor. ²⁷ So richteten 1406 Basel, Freiburg, Colmar und Breisach den Münzmeister von Thann, welcher für Rechnung der Herrschaft Oesterreich (ihres Münzgenossen) die gesetzlichen Pfenninge zu gering geschlagen hatte und dessen man nach langer Fahndung endlich habhaft werden konnte. Zu gl. Zeit wurde auch auf den Münzmeister von Todtnau, wiewohl vergeblich, gefahndet. (*Schreiber*, Geschichte von Freiburg i. Br. 1, 284.)

maister fur Tygel, Kol, vnschlit, Saltz, Weinstein, Müntzysen, Stempel, Leder vnd ander geschier, so dartzu gehört, ainen schilling stebler. Dem Muntzmaister fur sin sorg vnd arbeit: sechs stebler, vnd von den anderhalb marken zwayling ze Slegschatz: zwen schilling stebler, vnd wenn die Muntzer-Gefellen by dem vorgeschriben lon von vier schillingen, so sy stebler-pfening werken vnd machen, nicht wol besteen noch darvbe gewerken möchten, harvmb sol von den steblern-pheningen kain Slegschatz genomen werden, vmb das man den Muntzer-Gefellen deft furbazzer gelonen vnd sy daffelb klain gelt stebler gewerken mugent.»²⁸

Das für die Prägungen benöthigte Silber lieferten für die ober-rheinischen Münzstätten theils die Silbergruben der Vogesen und des Schwarzwaldes (besondere zu Maßmünster, Blanschier, Assel, Todtnau), theils der damals übliche, sehr streng gehandhabte Silber- und Münzbann.

Jede Ausfuhr von gemünztem oder ungemünztem Silber, sowie auch der Verkauf von solchem zum Behuf der Ausfuhr aus dem Münzbezirke, war mit schweren Strafen (Confiscation und, im Falle von Zahlungsunfähigkeit, mit Handabhauen) bedroht. Auch das Beschroten und Auslesen der Münzen, das Einschmelzen der guten Pfeninge, die betrügliche Einfuhr schlechter Münzen wurden streng geahndet. Wer falsche Münze schlägt oder solche, wozu er, das Recht nicht hat, dem soll man, nach dem Vertrag von 1387 «an lib vnd an guot griffen vnd von jm richten nach recht, ane gnade.»

Wurde, was zu jener Zeit sich oft in kurzen Zwischenräumen wiederholte, eine Münze außer Kurs gesetzt oder verrufen, so war Jedermann bei Strafe gehalten, dieselbe gegen neue umzuwechseln oder die nach Ablauf des Termins noch in seinem Besitz befindliche umprägen zu lassen. Bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts wurde in größern Handelsstädten, z. B. in Basel, der Austausch der Geldsorten durch eigene Wechsler besorgt. Um Betrügereien zu verhüten, durfte späterhin der Geldaustausch nur in den Münzstätten selbst vorgenommen werden. Im übrigen verweisen wir unsere Leser auf den in den Beilagen abgedruckten Münzordnungs-Entwurf von 1382/83.

V. Die Münzconventionen im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

Das Bedürfniß, der im Münzwesen herrschenden Verwirrung, einer Folge der allzu freien und allzu häufigen Ausübung des Münzrechtes und der dadurch verursachten beständigen Schwankungen des Geldkurses, Abhilfe zu verschaffen, führte, da die Reichsgewalt

²⁸ Früher theilte gewöhnlich der Münzmeister den Schlagschatz mit der Herrschaft zu gleichen Theilen. In den Münzordnungen von 1377 und 1387 war der Lohn der Knechte (Münzschläger) folgendermaßen normirt: 1377 (im 2. Kreise, zu welchem Laufenburg gehörte) von 1 Mark 16 S nebst 3 Loth Fürgewicht auf 20 Mark; 1387: von 1 Mark 2 β 8 S mit einem Fürgewicht von 3 Loth auf 20 Mark.

zu schwach war, um ihren Reform-Maßregeln Geltung zu verschaffen, zu einer Reihe von besondern Vereinbarungen zwischen den Münzherren einzelner Landesbezirke. Eine der ältesten ist die Münzordnung, welche im Jahr 1240 Bischof Heinrich II. von Konstanz zwischen den Städten Konstanz, St. Gallen, Radolfzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau vermittelte. Auch zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Städten Basel, Namens ihres Bischofs, und Zürich, Namens der dortigen Aebtissin, kam 1344 ein Vertrag zu Stande, welcher die Bedingungen festsetzte, wie die Münze von Zofingen sich zu derjenigen von Basel und Zürich verhalten sollte und unter welchen die Vertragsgenossen ihren Münzen freien Kurs gestatten wollten.²⁹ Immerhin hatten diese Maßregeln damals nur eine mehr lokale Bedeutung. Im Jahr 1377 kam endlich, durch die Bemühungen Herzog Leopolds III. von Oesterreich, die erste größere Münzvereinigung schweizerischer und oberrheinischer Herren und Städte zu Stande. Da bei derselben, sowie bei den späteren Verträgen, auch die Grafen von Habsburg Namens der Münzstätte zu Laufenburg sich betheiligten, so erhalten wir dadurch sichern Aufschluss über Schrot und Korn der damaligen Laufenburger Münzen.

Die Münzconvention von 1377.

Nach dem zu Schaffhausen, am Samstag vor dem Sonntag Lätare (7. März) 1377 errichteten Briefe,³⁰ von welchem im Basler Staatsarchiv eine authentische Abschrift aus damaliger Zeit vorhanden ist, waren Vertragsbetheiligte: Herzog Leopold von Oesterreich, für seine Städte (resp. Münzstätten) Freiburg i. Br., Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim; Graf Rudolf von Habsburg, für Laufenburg; Graf Rudolf (Hartmann)³¹ von Kyburg, für Burgdorf; Gräfin Elisabeth von Neuenburg, für die dortige Münzstätte; Freiherr Heman von Krenkingen, für Thiengen; sodann die Bürgermeister, Schultheißen und Rätthe der Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn. Der Vertrag sollte für fünfzehn Jahre, vom nächsten St. Georgentag an, Geltung haben. Es wurden drei Münzkreise und Münzfüße festgestellt. Der erste Münzkreis, Freiburg i. Br., behielt seine bisherige Münze, von welcher 10 β auf einen Gulden gingen und 1 Mark Silbers 2 π 16 β galt. Zu einer Mark sollten 1½ Loth Speise gethan und auf 4 Loth 14 β geschrotet, aus 15 β 4 J aber

²⁹ Man kam überein, auf jede Mark in den Münzen von Zofingen und Basel 4 Pfd. 6 β 6 S, in der Züricher Münze hingegen 4 Pfd. 7 β. 6 S zu schlagen. (Urkunde im Staatsarchiv Zürich.) ³⁰ Abgedruckt bei *Matile*, *Monuments de l'histoire de Neuchâtel*, 1844, 2, 1161, Nr. 816. ³¹ In der Basler Abschrift, welche wohl ein nach Schluss der Unterhandlungen angefertigtes Concept der Vereinbarung war, erscheint der Name des Grafen Hartmann. Die Urkunde bei *Matile*, sowie die Schinz'sche Urkundensammlung nennen den Gr. Rudolf als Theilnehmer. Da Graf Hartmann am 29. März 1377 starb, so muß die Feststellung der Vertragspunkte vor, die Ausfertigung der Briefe aber nach diesem Zeitpunkt stattgefunden haben.

4 Loth feines Silber gebrannt werden; die 15 β 4 \mathcal{J} sollten 4 Loth und $\frac{1}{2}$ Quint wiegen. Der zweite Münzkreis umfaßte Basel, Breisach, Zofingen, Laufenburg, Thiengen und Bergheim. Hier sollten 15 β auf 1 Gulden geschlagen werden und 1 Mark Silbers 4 \bar{u} 4 β gelten, zu der Mark 4 Loth Speise gethan und $18\frac{1}{2}$ β Pfenninge auf 4 Loth geschlagen werden. Von diesen Pfenningen mußten 1 \bar{u} 3 β 2 \mathcal{J} gerade 5 Loth wiegen und diese 5 Loth aus dem Feuer 4 Loth feines Silber ergeben. Im dritten Kreise, zu welchem Burgdorf, Neuenburg, Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen gehörten, sollten 1 \bar{u} für 1 fl. geschlagen, für 1 Mark Silbers 5 \bar{u} 12 β gegeben und zu der Mark 4 Loth Speise gethan werden. Auf 4 Loth sollten 1 \bar{u} 5 β 3 \mathcal{J} geschlagen werden; von dieser Münze sollten 30 β 18 \mathcal{J} gerade 5 Loth wiegen und diese aus dem Feuer 4 Loth feines Silber ergeben.

Es durften bei der Münzprobe unter dem Normalgewicht bleiben: Im 1. Kreise: die 10 β , einen Vierdung ³² 2 \mathcal{J} ; im 2. Kreise: die 15 β , einen Vierdung 3 \mathcal{J} ; im 3. Kreise: das \bar{u} einen Vierdung 4 \mathcal{J} .

Die Münze aller derjenigen Herren oder Städte, welche nicht nach einer der aufgestellten 3 Währungen münzen, sondern bei der «bösen Müntz» bleiben wollten, sollte im ganzen Vereinsgebiete verrufen werden; die Münzmeister und Knechte, welche solche Münze schlugen, sowie Diejenigen, welche sie einführten, waren mit schweren Strafen bedroht. Mit der Prägung der neuen Pfenninge sollte in allen Vereinsmünzen am Mittwoch nach dem Sonntag zu Mittfasten (15. März) begonnen werden und der Verruf der alten Angster mit künftigem Pfingsttag (17. Mai) in Kraft treten.

Verhandlungen über eine neue Münzordnung (1382—1383).

Die Aufstellung von drei verschiedenen Münzfüßen für ein verhältnißmäßig beschränktes Vereinsgebiet mochte sich schon nach wenigen Jahren als unhaltbar gezeigt haben. Denn es fanden, wahrscheinlich gegen Ende 1382 oder Anfangs 1383, zwischen den bisherigen Münzgenossen neuerliche Unterhandlungen ³³ statt, welche eine weitere Centralisation des gemeinschaftlichen Münzwesens bezweckten. Immerhin aber konnte auch jetzt noch keine Verständigung über eine vollständige Münzeinheit erzielt werden, da denen

³² 1 Mark (16 Loth) = 4 Vierdunge (firtones), somit 1 Vierdung = 4 Loth. ³³ Bei den älteren Münzabschieden des Basler Staats-Archivs findet sich ein vollständig ausgearbeiteter Vertragsentwurf (Beilage VI) ohne Datum vor. Unter den im Eingang aufgeführten Betheiligten sind die Grafen Rudolf von Habsburg und Rudolf von Kyburg genannt, von welchen letzterer am 29. März 1377 seinem Vater Graf Hartmann succedirte und im J. 1383 starb. Im September gl. J. starb auch Graf Rudolf von Habsburg. Es ist also wahrscheinlich, daß die Verhandlungen gegen Ende 1382 oder Anfangs 1383 stattfanden und durch die gerade um jene Zeit zum Ausbruch gekommene Fehde des Kyburgers mit Bern, Solothurn und deren Verbündeten, sowie infolge der überhandnehmenden Animosität zwischen Oesterreich und den Eidgenossen (*J. v. Müller* 2, 489) in's Stocken geriethen.

von Freiburg i. Br. gestattet wurde, «by ir münzt, die sie ietzund schlahend» (10 β = 1 fl. und 2 \bar{u} 16 β Pfennige auf eine Mark) zu verbleiben. Die übrigen Vereinsgenossen — war verabredet worden — sollten 1 \bar{u} für 1 fl. schlagen und 5 \bar{u} 12 β dieser Münze auf 1 Mark Silber gehen. Zu der Mark sollten 8 Loth Speise gethan, auf 4 Loth 1 \bar{u} 16 β geschrotet werden und 32 β solcher Pfennige 16 Loth wiegen, welche 16 Loth aus dem Feuer 4 Loth feines Silber ergeben sollten. Dieser neue Vertrag sollte, von dem nächsten Frauentag Mitte August an, 10 Jahre lang Geltung haben. Alle Käufe sollten von diesem Zeitpunkt an in neuer Münze geschehen, die fremden Münzen von den Münzgenossen gleichmäßig tarifirt, die Aufsicht über die Prägungen verschärft, der Silberbann strenger gehandhabt werden. Auch sollten die Herren und Städte einmal, oder je nach Umständen mehrmals im Jahr, einen Münztag zu Baden beschicken. Die bereits bis zum Vertragsabschluß vorgerückten Unterhandlungen zerschlugen sich aber wegen des im J. 1383 erfolgten Ablebens der Grafen von Kyburg und Habsburg und blieben infolge der späterhin zwischen dem österreichischen Herzog und den schweizerischen Städten und deren Verbündeten ausgebrochenen Fehde, welche mit des Herzogs Niederlage und Tod bei Sempach (9. Juni 1386) endete, für einmal abgebrochen.

Die Münzconvention von 1387.

Bald nach dem Zustandekommen des s. g. bösen Friedens (Januar 1387) gelang es dem Bruder Leopolds, Herzog Albrecht III., die Unterhandlungen mit den bisherigen Münzgenossen und neu hinzutretenden wieder in Gang und zu einem gewissen Abschluss zu bringen.

Der durch seine Vermittlung vereinbarten neuen Münzordnung, welche am 14. September gl. J. zu Basel verbrieft wurde,³⁴ traten bei oder hatten wenigstens ihren Beitritt in Aussicht gestellt:

- 1) Herzog Albrecht, für sich und Leopolds Söhne und die münzberechtigten Städte Freiburg i. Br., Schaffhausen, Breisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Todtnau, sodann für die nicht münzberechtigten Städte Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Dießenhofen, Stein, Winterthur, Zell, Rapperswil, Frauenfeld, Sursee, Wietlispach, Olten, Aarau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg; für die breisgauischen Städte: Neuenburg a. R., Kentzingen, Endingen, und für die sundgauischen Städte: Altkirch, Pfirt, Belfort, Blumenberg, Tattenried, Maasmünster, Thann, Sennheim und Ensisheim;
- 2) Bischof Friedrich von Strasburg, für die Städte Rufach, Sultz, Egisheim, Heiligenkreuz und Margolsheim;
- 3) Graf Rudolf von Hochberg, für Rothenberg;
- 4) Graf Hans von Habsburg, für Laufenburg;
- 5) Graf Berchtold von Kyburg, für Wangen;
- 6) Gräfin Elisabeth von Neuenburg;
- 7) Freiherr Hemman von Krenkingen, für Thiengen;
- 8) die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Aarberg, Laupen, Solothurn, Colmar, Münster,

³⁴ Aeltere eidgenöss. Abschiede 1839, Beilage 28, p. XLVI, wo die Urkunde abgedruckt ist.

Kaisersberg, Mülhausen, Reichenweiler, Zellenberg und Türkheim; 9) Bischof Imer von Basel, für die Städte Delsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neuenstadt; 10) Abt Wilhelm von Murbach, für St. Amarin, Wattweiler und Gebweiler; 11) Herr Brun zu Rappoldstein und Graf Heinrich von Sarwerd, für Rappoldweiler. Zusammen 11 Herren und 17 Städte mit einem 74 Städte und Herrschaften umfassenden Gebiete. Nach diesem für 10 Jahre, vom Tage des Briefes an, gültigen Verträge sollten im ganzen Vereinsgebiet 1 \mathfrak{A} für 1 fl. geschlagen werden und 1 Mark Silber 6 \mathfrak{A} dieser Münze gelten. Zu 1 Mark sollten 4 Loth Speise gethan, auf 4 Loth aber 1 \mathfrak{A} 4 β 4 \mathfrak{J} geschrotet werden. Von diesen Pfennigen sollten $33\frac{1}{2}$ β das Gewicht von $5\frac{1}{2}$ Loth haben und diese $5\frac{1}{2}$ Loth bei der Probe 4 Loth feines Silber aus dem Feuer geben.

Es wurde bestimmt, daß die Herren und Städte die Pfennige, je nachdem es ihnen füglich sei, eckig (orddacht) oder rund (sinwel) machen und Jeder sein merklich Zeichen darein schlagen sollten.

Untreue der Münzmeister, Beschneiden oder Auslesen der Münzen, Bruch des Münz- und Silberbannes u. s. w. wurden mit schweren Strafen bedroht, der Münzwechsel, die Umwandlung der Geldschulden und die Auslösung von Wiederkäufen geregelt. Jährlich, oder so oft es die Umstände erheischten, sollten die Herren und Städte, welche Münze hatten, in Rheinfeldern einen Tag abhalten (was u. A. 1388 und 1393 geschah). Es war diese Münzconvention der letzte Versuch einer Vereinigung politisch längst sich entfremdeter Interessenten, wenigstens auf materiellem Boden; er mißglückte. Von mehreren Beteiligten nur mit Zögern oder Widerstreben aufgenommen,³⁵ an den meisten Orten schlaff gehandhabt, konnte die neue Münzordnung wenig Nutzen bringen und war wohl längst vor ihrem Auslauf außer Kraft getreten.

Separat-Convention der Herrschaft Oesterreich mit der Stadt Basel von 1399.

Nach dem Zerfall der Münzvereinigung von 1387 enthielt sich Oesterreich jeder weitem Einmischung in die Angelegenheiten seiner bisherigen schweizerischen Münzgenossen. Desto mehr mußte ihm, bei dem regen Verkehr, in welchem ein Theil seiner Besitzungen diesseits und jenseits des Rheins zu der gewerb- und geldreichen Stadt Basel stand, daran gelegen sein, seine Beziehungen zu diesem Nachbar durch Aufstellung einer gemeinschaftlichen Münzwährung zu regeln. So kam denn auch am 1. September 1399³⁶ zwischen Herzog Leopold IV. — welcher für sich «vnd unfer lieben Bruder vnd vetter³⁷ in allen vnfern stetten, sy habent Muntzen oder nicht

³⁵ Nach den Verhandlungen des Münztags zu Rheinfeldern von 1393 hatte sogar Basel damals den Münzbrief noch nicht beschworen. ³⁶ Originalurkunde im Staatsarchiv Basel, Lade SS. (Register zum Geheimen Archiv fol. 569.) Das gl. Archiv enthält auch drei mit dieser Convention in Beziehung stehende Vollziehungsverordnungen von 1399 und 1400. (Reg. fol. 569–571.) Die Urkunde ist, allerdings mit einigen Textlücken, abgedruckt bei *Berstett* p. 229–232; vergl. auch *Schreiber* 1, 274. ³⁷ Graf Hans IV. von Habsburg

in diesen Landen vnd Kraiffen gelegen, darinn diese Muntzen gant», handelte — und Basel ein besonderer Münzvertrag zu Stande. Derselbe wurde auf fünf Jahre abgeschlossen und stellte für die Prägungen folgende Bestimmungen auf: Zu 1 Mark feines Silber sollen $\frac{1}{2}$ Mark Kupfer gethan und aus diesen $1\frac{1}{2}$ Mark (Silber und Zusatz) 8 Œ 8 β Stebler oder 4 Œ 4 β Zweilinge geschlagen werden. Der Schrot soll sein: auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Mark Silber und Zusatz) 1 Œ 8 β Stebler oder 14 β Zweilinge. Von diesen Pfennigen soll man um 1 feine Mark Silber $7\frac{1}{2}$ Œ Stebler oder $3\frac{1}{2}$ Œ 5 β Zweilinge geben, Demjenigen aber, der Gold haben will, 6 fl. und 3 β Stebler. Die Stebler- und Zweiling-Pfennige sollen rund (synewel) und nicht eckig (orteht) gemacht werden, «wan (weil) das synewel gelt in andern Landen, wa es hin komet, werder vnd gemener ist denn das orteht.» Auch soll Jeder sein merklich Zeichen darein schlagen, damit man die Münzen von den jetzt und vormals geschlagenen unterscheiden kann.

Weder der Herzog noch ein Anderer, Herr oder Stadt, welche diese Münze schlagen, sollen während der Vertragsdauer dieselbe am Schrot oder Gehalt verringern; wer zuwider handelt, dessen Münze soll von den Andern verboten werden, er selbst aber soll die vorgeschriebene Zeit hindurch «ungemünzt» sein, auch meineidig und treulos heißen und sein. Diese Uebereinkunft war der Vorläufer, gewißermaßen die Einleitung einer erweiterten Münzvereinigung, nemlich der sogenannten

Genossenschaft der Rappenmünze (1403—1584),

welche zwischen dem Ritter Friedrich von Hadstatt, österreichischem Landvogt im Elsaß, Sundgau und Breisgau, handelnd Namens und mit Vollmacht Herzog Leopolds, und den Städten Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach laut Brief von St. Mathistag (24. Febr.) 1403³⁸ vorläufig für sechs Jahre gestiftet wurde. Der Münzkreis derselben umfaßte außer dem Gebiete der vier Städte (welche, unter Oesterreichs Vorsitz, sonst aber als völlig gleichberechtigte Theilnehmer handeln), das Gebiet vom Eggenbach an zu beiden Ufern des Rheins herauf bis Rheinfeldern, nämlich soweit des Ritters von Hadstatt Landvogtei reichte. Während der sechs Jahre sollte das Pfund Pfennige für 1 fl. geschlagen und wie bisher zu 1 feinen Mark Silber $\frac{1}{2}$ Mark Kupfer als Speise genommen werden. Aus diesen $1\frac{1}{2}$ Mark sollten 2 β weniger als 7 Œ Pfennige gemünzt werden; der Schrot sollte sein: auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Mark Silber und Zusatz) 1 Œ 3 β . Es sollten $34\frac{1}{2}$ β von diesem Gelde 6 Loth in das Feuer und diese 6 Loth aus dem Feuer 4 Loth feines Silber geben. Die Pfennige «söllent orteht gemacht werden vnd nit sin-

³⁸ Originalurkunde im Staatsarchiv Basel, Lade SS (Reg. fol. 571) und zwei Vollziehungsverordnungen von 1403, 1404 (Reg. fol. 571); *Schreiber* 1, 275—282.

well, vmb das der phening an jm selber vmb so uil beffer gemacht werde, als minder koste darüber gât denne vber daz sinwelle gelte.» Die Pfennige sollten auf das Allergleichste zum Seyer (Geldwage) geschrotet werden. Es sollten von diesem Gelde für 1 feine Mark 6 ℥ 5 β , und Demjenigen, welcher Gold haben wollte, 6 fl. 5 β gegeben werden. Jährlich sollten von den Städten mindestens 2800 Mark feines Silber mit dem nöthigen Kupferzusatz verprägt werden. Nach Abzug der sich für die $1\frac{1}{2}$ Mark Silber und Zusatz auf 13 β Pfennige belaufenden Prägekosten sollte 1 ℥ für 1 fl. geschlagen werden.

Eine ausdrückliche Bedingung des Beitritts war, daß «in dise vorgeschriben Müntze vnd ordenunge sol niemand emphanngen werden noch darin kommen lassen denne mit einhelligem râte» des Herzogs oder seines Landvogts und der vier Städte. Mit Georgentag (23. April) sollte die neue Münze anfangen und alles andere Geld darnach gewerthet werden. Von da bis Gallentag (16. October) sollte die bisherige Münze noch an Zahlungsstatt angenommen werden in der Weise, daß von den Pfennigen, welche der Herr von Oesterreich, die von Basel, Freiburg und Breisach, sowie auch die von Zofingen auf dem Fuße von 1 fl. = 1 ℥ 4 β geschlagen hatten, nunmehr 1 ℥ 6 β für 1 fl. oder 1 ℥ des neuen Geldes gegeben werden sollten.

Die Münztage der Vereinigung sollten in Neuenburg am Rhein abgehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen mochten die Genossen der Rappenmünze zur Einsicht gebracht haben, daß es zur Aufrechthaltung des Kredites ihrer Vereinsmünze nöthig sei, gegen alle böse Münze energisch einzuschreiten und vor allem keiner der vielen kleineren, schlecht accreditirten Münzstätten den Beitritt zu gestatten. Besonders die vier Städte zeigten sich hierin unerbittlich. Denn als bald nach Abschluß des Concordats von Seite des schwäbischen Münzvereins und von Anderen, die zur «obern» Münze gehörten, bei der vorder-österreichischen Regierung gegen die vom Verein erlassenen Anschlußbestimmungen reklamirt und verlangt wurde, daß man ihre Hellermünze auch hier nach ihrer Währschaft nehme, und Oesterreich sich geneigt zeigte, zu vermitteln, als 1406 sogar die Regentin Katharina von Burgund und Herzog Friedrich sich ins Mittel legten, waren die Genossen nicht zu bewegen, von ihrem Vertrage irgendwie abzugehen. Ja sie gingen im October gl. Jahres so weit, die in Thann im Namen der Herrschaft Oesterreich allzugeringshaltig ausgeprägte Münze zu verrufen, «damit die andern Münzen, die gerecht sind, in Ehren bleiben». Mit welcher Strenge gegen den betreffenden Münzmeister verfahren wurde, ist an andern Orte erwähnt worden.³⁹ Noch im gl. Jahre (16. Oct.) beschloß der Verein, dessen Pfennige im Vergleich zu den auswärtigen Sorten offenbar zu gut waren und nur mit Verlust ausgewechselt wurden, auf Antrag von Basel: «daß man an allen Enden in der eigenen Münze aufhöre zu schlagen,

³⁹ Vergleiche Anmerkung 27.

«und alles Geld, so man anderswo schlage, nach seinem Werthe «nehme, auch einen Jeden Gulden kaufen und verkaufen lasse, wie er möge . . .»⁴⁰ Unter diesem anderswo geschlagenen Gelde mögen wohl auch die gerade um jene Zeit häufig vorkommenden laufenburgischen Pfennige verstanden gewesen sein, durch deren geringen Gehalt die dortige Münze allmählig in grossen Verruf gerathen war. Dieser Mißcredit war wohl auch einer der Hauptgründe des Widerstandes, welcher sich hundert Jahre später gegen die Wiederaufrichtung der laufenburgischen Münzstätte geltend machte.

Im Jahr 1425 (24. April) kam unter den bisherigen Münzgenossen eine neue Convention⁴¹ zu Stande, deren Dauer ursprünglich auf sechs Jahre festgesetzt wurde und wobei auch die seitherige Grenze des Silber- und Münzbannes, «nemlich von dem Egkenbach, hie diffit vnd ennet Rins haruff vntz gen houwenstein ob louffenberg, als vere vnd wite Elfalz vnd Suntgow vnd vnfer der vorg. stetten Basel, Friburg, Colmar vnd Brifach stette vnd gebiete dazwülchent begriffen hatt», erweitert wurde. Man kam überein, fortan sowohl großes als kleines Geld zu schlagen.⁴² Auf 1 rheinischen Gulden sollten geschlagen werden: 1) 10 Groschen, ebenso 2) 20 Plapharte oder 3) 10 β Zweilinge, sowie auch 4) 1 \mathfrak{A} kleiner Pfennige. — Bei den großen Münzen sollten zu 15 Loth feinem Silber 1 Loth Kupfer zur Speise genommen und aus dieser rauhen Mark entweder $72\frac{1}{2}$ Groschen, jeder zu 2 β Pfennige (10 für 1 Gulden), oder 145 Plapharte, jeder zu 1 β (20 für 1 Gulden), geschlagen werden. Beide Sorten sollten zum Seyer geschroten und möglichst gleich gemacht und von diesem Gelde $72\frac{1}{2}$ Groschen oder 145 Plapharte — oder 7 Gulden und 1 Ort Demjenigen, der Gold haben wollte, um 1 feine Mark Silber gegeben werden. — Beim kleinen Geld sollten zu 1 Mark Silber 1 Mark Kupfer als Speise genommen werden (um dasselbe stärker zu machen) und aus diesen 2 Marken 8 \mathfrak{A} kleiner Pfennige (Stäbler) oder 4 \mathfrak{A} großer Pfennige (Zweilinge, Rappen) geschlagen, von den kleinen Pfennigen 1 \mathfrak{A} , von den Zweilingen 10 β , und nicht mehr, für 1 rheinischen Gulden gegeben werden. Die Pfennige sollten sinwell (rund) und nicht ortrecht (eckig) gemacht werden, damit die Münze um so stärker sei, länger bleibe und Währschaft leiste; auch sollten die Pfennige möglichst gleich zum Seyer geschroten werden. Von den kleinen Pfennigen sollten 7 \mathfrak{A} 4 β 2 \mathfrak{J} — oder 7 rhein. Gulden 4 Plaphart und 2 \mathfrak{J} Dem, der Gold haben wollte, — von den Zweilingen aber $3\frac{1}{2}$ \mathfrak{A} $2\frac{1}{2}$ β — oder 7 Gulden und 1 Ort beim Goldwechsel — um 1 feine Mark Silber gegeben werden. Wenn die Frau von Oesterreich oder die Städte schlagen

⁴⁰ Vergl. *Schreiber*, *Gesch. d. St. Freiburg* 1, 285. ⁴¹ Münzbrief zwischen Hans Erhard Bokh von Staufenberg, Landvogt der Frau Katharina von Burgund, Herzogin zu Oesterreich, und den Städten Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach, d. d. Dienstag nach Georgitag 1425. Original im *Staatsarchiv Basel*, sowie Copie im dortigen *Grossen Weissen Buch*, pag. 197^b; *Schreiber*, 2, 362 u. f. ⁴² «Jubilat (29. April) anno XXV vieng man an ze münzten,» Anmerkung im Weissen Buch d. St. Basel.

wollen und schlagen, hat jeglicher auf dem Geld sein merklich Zeichen in einem Schilde zu setzen und dasselbe gekörnt an den Enden zu prägen, damit man die neuen Pfennige von den vormals geschlagenen merklich erkennen möge. — Die Frau von Oesterreich mag schlagen oder nicht schlagen. Im erstern Falle soll dieß nur in einer der Städte im Sundgau oder Elsaß geschehen dürfen, «wa ir daz aller füglichest ist. vnd doch nit den ein zeihen, sy flähe denn in welcher statt si welle.» Auch nach Auslauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Jahren sollen die Bestimmungen des Briefs, Münze und Währschaft fort dauern, mit Vorbehalt allfälliger auf den zu Neuenburg abzuhaltenden Münztagen zu beschließenden Abänderungen. Diese Münzordnung bestand — von Oesterreich allerdings lax gehandhabt und während einer kurzen Zeitdauer (Januar bis Juni 1458) sogar durch Machtspruch des Erzherzogs Albrecht für die vorländischen Münzgenossen außer Kraft gesetzt, — bis 1488. Auch der damals (30. October) in Colmar ausgefertigte neue Münzbrief erklärt ausdrücklich, daß vor Allem der Münzbrief von 1425 «mit allen Artikeln in Würden und Ehren bleiben solle.» Nur solle von nun an, wegen des höhern Werthes des Goldes, nicht mehr, wie bisher, auf 10 β Rappen- oder 1 S Stäbler-Pfennige für 1 Gulden, sondern auf $11\frac{1}{2}$ β Rappen oder 23 β Stäbler für 1 Gulden gemünzt werden.

Läßt sich auch der nähere Zeitpunkt nicht ermitteln, so ist doch sicher, daß, wahrscheinlich bald nach 1425, in der laufenburgischen Münze, deren Fortbestand nach ihrem Ausschluß aus dem Silber- und Münzbann des Vereins der Rappenmünze für die Regierung eine Ursache fortwährender Verlegenheiten sein mußte, ein Stillstand eintrat, der erst durch die Wiederaufrichtung der Münze im J. 1503 wieder unterbrochen wurde.

Wir werden an andern Orte Anlaß haben, hierauf sowie auf die ferneren Beziehungen zu den Genossen der Rappenmünze zurückzukommen.

VI. Die Laufenburger Münzen im 14. und 15. Jahrhundert.

Das häufige Vorkommen laufenburgischer Bracteaten, von welchen insbesondere bei den bedeutenderen Münzfunden der letzten Jahrzehnte, wie z. B. bei den Funden zu Rickenbach (1859), Wolfwil (1863) und Wolsen (1869), eine verhältnißmäßig große Anzahl zu Tage gefördert worden ist, die Mannigfaltigkeit der Münztypen und die Verschiedenartigkeit in den Gewichtsverhältnissen der einzelnen Varietäten liefern den thatsächlichen Beweis, daß die dortige Münze um die Mitte des 14. bis ins erste Viertel des 15. Jahrhunderts in fleißigem Betrieb stand. Bei einem Versuche — denn nur von einem solchen kann überhaupt unter gegebenen Verhältnissen die Rede sein —, durch Vergleichung des Durchschnittsgewichtes einer größern Anzahl von laufenburgischen Bracteaten, welche nach ihrem Gepräge hinwiederum in verschiedene Gruppen zerfallen, mit dem durch ältere Lokalverordnungen, sowie durch die schweizerisch-

oberrheinischen Münzconventionen von 1377 bis 1425 vorgeschriebenen Schrot der jeweiligen Emissionen⁴³ eine annähernde chronologische Reihenfolge derselben festzustellen, sind wir zu dem Resultate gelangt, dass für die laufenburgischen Münzprägungen im 14. und 15. Jahrhundert folgende sieben Perioden in Betracht gezogen werden müssen: 1) Die Münze der Herrschaft Habsburg bis zur Verpfändung an die Stadt im Jahr 1364; 2) die städtische Münzprägung seit 1364 und die neue herrschaftliche Münze seit 1373 bis zur Münzconvention von 1377; 3) die Periode seit 1377 bis zur Münzconvention von 1387; 4) die Prägungen seit 1387 bis zum Abschluß der Separatconvention mit Basel von 1399; 5) die Periode von 1399 bis zur Stiftung der Genossenschaft der Rappenmünze im Jahr 1403; 6) die Periode seit 1403 — 1425; 7) die städtischen Prägungen seit 1425.

1. Die Münze der Herrschaft Habsburg bis zur Verpfändung an die Stadt im Jahr 1364.

Zu den ältesten laufenburgischen Münzen gehören wohl, schon ihrem, von den spätern Emissionen auffallend sich unterscheidenden, sehr primitiven Gepräge nach, folgende Pfenninge:

1. Viereckig, mit einem Kreis von kleinen Perlen. Ein nach links schreitender Löwe mit aufgehobenem Schweif. Wiegt Gr. 0,415. Taf. I. 1.

2. Viereckig, mit einem Kreis von großen Perlen. Nach l. gekehrter resp. schreitender Löwe mit geöffnetem Rachen und gehobenem Schweif. Wiegt Gr. 0,36. Taf. I. 2.

3. Viereckig, mit breitem Rand. Nach l. springender Löwe mit aufgestrecktem Schweif. Wiegt Gr. 0,36. Taf. I. 3.

No. 1 hat grosse Aehnlichkeit mit den von Berstett (Taf. XLIV. 625) beschriebenen Bracteaten (s. g. «Kunzen-Pfenningen») von Ueberlingen, welche Stadt ebenfalls einen (gekrönten) Löwen im Wappen führte, und darf daher nur mit allem Vorbehalt zu den laufenburgischen Münzen gezählt werden.

Das Gewicht von No. 2 und 3 entspricht demjenigen der Basler Angster von 1362. Damals wurde nämlich in Basel eine neue Münze geprägt, deren Schrot in der Weise festgestellt war, daß 4 und 3 Schillinge und dritthalb Pfund derselben 1 Mark wiegen sollten. Das Normalgewicht eines solchen neuen Pfenninges war somit, nach heutigem Schweizergewicht, mindestens 0,360888 und höchstens

⁴³ Der Berechnung des durch die Münz-Conventionen festgestellten jeweiligen Normalgewichtes der Pfenninge wurde die kölnische Mark zu 16 Loth = 233,8555 Gramm Schweizergewichts zu Grunde gelegt. Wo eine größere Anzahl von Pfenningen gleicher Emission abgewogen werden konnte, entspricht ihr Durchschnittsgewicht so ziemlich dem jeweiligen Normalgewichte. Gewisse Abweichungen in plus oder minus, namentlich bei vereinzelt Exemplaren, erklären sich theils durch die Abnützung der betreffenden Stücke, theils durch das unvollkommene Münzverfahren oder durch absichtliche Münzverschlechterung. Das 14. Jahrhundert war eben die Zeit der bösen Pfenninge. — Anlangend die Gewichtsverhältnisse der verschiedenen Emissionen wird auf Beilage XV verwiesen.

0,367697 Gramme. Bei den nahen Beziehungen, in welchen Graf Rudolf und die Stadt Laufenburg zu Basel standen, darf angenommen werden, daß damals auch in Laufenburg nach Schrot und Korn von Basel gemünzt wurde.

2. Die städtische Münzprägung seit 1364 und die neue herrschaftliche Münze seit 1373 bis zur Münzconvention von 1377.

Wir haben bereits erwähnt, dass im Jahr 1364 der Stadt Laufenburg die dortige Münze von Graf Rudolf pfandweise übergeben, letzterem aber 1373 von Kaiser Karl IV. neuerdings das Recht der Münzprägung verliehen wurde. Der kaiserliche Brief bestimmte, daß die neue Münze des Grafen, nach seiner Wahl, auf der Städte Basel, Schaffhausen oder Zürich Korn und unter seinem Zeichen und Gepräge zu schlagen sei. Damit seine neue Münze von der frühern herrschaftlichen und derjenigen, welche seit 1364 für Rechnung der Stadt geschlagen wurde, zu unterscheiden sei, wählte der Graf — da die bisherige städtische Münze den habsburgischen Löwen (das Wappenbild sowohl der Herrschaft als auch der Stadt) im Gepräge getragen hatte — die seit 1372 in sein Wappen aufgenommene Helmzierde der Grafen von Rapperswil, nämlich einen Helm mit einem Schwanenkopf,⁴⁴ welcher zur Erinnerung an die Erwerbung dieser Herrschaft durch Graf Rudolf III. einen Trauring im Schnabel hält. Zu den ersten in der neuen herrschaftlichen Münze geprägten Pfennigen gehören indess wahrscheinlich diejenigen, welche das damals auch auf den Münzen von Zofingen, beziehungsweise der Herrschaft Oesterreich und anderer schweizerischer Herren vorkommende Adelsabzeichen — einen gekrönten, mit Pfauenfedern geschmückten Helm — im Gepräge führen. Einer spätern Prägungsperiode (1377 bis 1387) scheinen dagegen diejenigen Pfennige anzugehören, welche einen phantastischen Löwen mit einem förmlichen Schwanenhals (Verschmelzung der von den Grafen Rudolf und Hans geführten Helmzier mit dem habsburgischen Wappen) als Münzbild tragen. Die Stadt ihrerseits, welche als Pfandinhaberin der ältern Münze neben der Herrschaft zu münzen fortfuhr, wählte zur Bezeichnung der von nun an, d. h. nach 1377, für städtische Rechnung geprägten Münzen ein dem herrschaftlichen Zeichen analoges Stadtzeichen — den halben Löwen — der auch späterhin vorzugsweise (mit Ausnahme der seit 1387 in der städtischen Münze geschlagenen kleinen Pfennige) auf ihren Münzen erscheint und allmählig auf einen einfachen Löwenkopf — entsprechend dem auf den Münzen der Stadt Freiburg i. Br. erscheinenden Raben- beziehungsweise Adlerkopf — reduziert wurde. Das Gewicht der städtischen und herrschaftlichen Pfennige (Gr. 0,35₀₈₃ durchschnittlich), entspricht

⁴⁴ Eigentlich waren es zwei Schwanenköpfe. Vergl. die Siegelbilder bei *Herrgott* I. Bd. Taf. 19. No. 36 (Graf Hans II., 1372), No. 24 (Graf Rudolf IV., 1379) und Taf. 21 No. XI (Graf Rudolf von Rapperswil, 1282).

demjenigen der Basler Münzen der damaligen Periode, welche in den Jahren 1374 und 1376 etwas leichter ausgeprägt wurden.⁴⁵

Als städtische Münzen glauben wir folgende Pfennige bezeichnen zu dürfen:

a. Von 1364 — 1373.

4. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. schreitender Löwe mit geöffnetem Rachen und aufgehobenem Schweif. Taf. I. 4.

5—7. Varietäten desselben Gepräges.⁴⁶ Taf. I. 5—7.

8. Viereckig, mit gekörntem Rand. Nach l. springender Löwe. Taf. I. 8.

9. Viereckig, mit hohem Rand. Nach r. schreitender Löwe mit geöffnetem Rachen und aufgehobenem Schweif. Taf. I. 9.

b. Seit 1373.

10. Viereckig, mit hohem, gekörntem Rand. Stehender Löwe nach r., mit zwischen den Hinterbeinen durchgezogenem, aufwärts gestrecktem und in einen starken Busch (nach Meyer in eine Blume) auslaufendem Schweif. Taf. I. 10.

11. Viereckig, mit hohem Rand. Aufrecht stehender, nach l. gekehrter halber Löwe mit ausgestreckten Vorderbeinen und gerade aufgehobenem Schweif. Taf. I. 11.

12—16. Varietäten desselben Gepräges. Taf. I. 12—16.

Aus der herrschaftlichen Münze gingen wohl damals folgende Pfennige hervor:

17. Viereckig, mit hohem Rand. Gekrönter mit Pfauenfedern gezielter Helm. Zur l. Seite der Buchstabe **f** (Louffenberg), zur r. ein nicht zu enträthselndes Monogramm (vielleicht der Name Rudolf oder (L)ouffenberg).⁴⁷ Taf. I. 17.

⁴⁵ Ochs, 2, 397. ⁴⁶ Von diesen Pfennigen muss eine grosse Menge geschlagen worden sein. Unter 19 dem Verfasser vorgelegenen Stücken (von den 68 bei Wolsen aufgefundenen) fanden sich nicht weniger als 8 Stempelvarietäten*) vor, von welchen die auffälligeren auf unsern 4 Münzbildern vorgeführt sind. — Vielleicht stand die laufenburgische Münzprägung von 1364 im Zusammenhang mit dem im Januar gl. J. von den Grafen Hans und Rudolf mit Florenz abgeschlossnen Werbvertrag**) und waren die damals gemünzten Pfennige zur Beschaffung eines vorläufigen Handgeldes für die anzuwerbenden Knechte bestimmt. ⁴⁷ Meyer (1858, S. 76, Taf. V 80) liest L—A, was offenbar unrichtig ist, da die Schreibweise Lauffenberg statt Louffenberg erst im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts gebräuchlich wurde. Berstett (p. 196, Taf. XLIV. 635) hält das Monogramm für einen Flügel, das Wappen der Herrschaft Usenberg im Breisgau, welche dem Herzog Leopold III. von Oesterreich durch Erbschaft anfiel, und glaubt, daß der Bracteate gewissermaßen als Erinnerungsmünze geschlagen worden sei. Mit unserer Münze identisch oder eine Varietät derselben ist der von Meyer S. 76 beschriebene und auf Taf. V 82 abgebildete Bracteate, von welchem ein Original ausfindig zu machen wir uns vergeblich bemüht haben.

*) Die kleinen Verschiedenheiten bei sonst gleichen Münzbildern erklären sich dadurch, dass in früheren Zeiten (wo die heute übliche Weise der Stempelvervielfältigung durch Prägung nicht in Anwendung kam) jeder zum Gebrauch bestimmte Stempel besonders geschnitten werden musste. **) Vergl. Nachtrag.

18. Varietät des nämlichen Gepräges mit einer Rosette über dem Buchstaben l. Taf. I. 18.

19. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf n. l. Zu beiden Seiten: L — $\frac{v}{o}$ (Louffenberg). Taf. I. 19.

3. Die Periode seit 1377 bis zur Münzconvention von 1387.

Nach der Convention vom 7. März 1377 sollten $18\frac{1}{2}$ β auf 4 Loth geschrotet werden (was auf den Pfening ein Durchschnittsgewicht von Gr. 0,263350 ergibt) und 1 \mathcal{R} 3 β 2 \mathcal{J} der neuen Münze 5 Loth wiegen (somit 1 \mathcal{J} = Gr. 0,262877).

Diesem Normalgewichte entsprechen folgende damals von der Herrschaft geprägten Pfeninge:

20. Viereckig, mit hohem gekörntem Rand. Nach l. springender Löwe mit Schwanenhals und aufgehobenem Schweif. Taf. I. 20.

21. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem Schwanenkopf, welcher einen Ring im Schabel hält, n. l. Zu beiden Seiten L — O. Taf. II. 21.

22. Viereckig, mit hohem Rand. Gekrönter Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf n. l., zwischen L — $\frac{v}{o}$. Taf. II. 22.

In der städtischen Münze wurde wohl um jene Zeit folgender Pfening geprägt:

23. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. gekehrter Löwenkopf mit geöffnetem Rachen, ausgereckter Zunge und starker Mähne. Im Felde: L — $\frac{v}{o}$. Taf. II. 23.

4. Die Prägungen seit 1387 bis zum Abschluß der Separat-Convention mit Basel von 1399.

Nach der Münzordnung vom 14. September 1387 sollten a) auf 4 Loth (Silber und Speise) 1 \mathcal{R} 4 β 4 \mathcal{J} geschrotet werden und b) von den Pfeningen $33\frac{1}{2}$ β ein Gewicht von $5\frac{1}{2}$ Loth haben (was für den Pfening ein Normalgewicht ad a) von Gr. 0,200218 und ad b) von Gr. 0,199969 ergibt.) Diese neuen Münzen (Stäbler) waren also im Vergleich zu den frühern, eigentliche Hälblinge.⁴⁸

Den Münzgenossen war freigestellt, die Pfeninge, nach Belieben, eckig oder rund zu schlagen. — Diesen Bestimmungen entsprechen folgende herrschaftliche Bracteaten.

⁴⁸ Ueber die Schwankungen des damaligen Geldwerthes bemerkt *P. Ochs* in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (2, 396): «Der Münzfuß der Pfeninge ist in diesem Zeitraum (1362—1387) oft abgeändert und herabgesetzt worden, also daß der Pfening von 1362 an Gewicht und Gehalt 3 Pfeninge von 1387 werth war. Daraus folgt, daß bei Berechnungen jener Zeiten man vor Allem aus auf die Jahreszahl Rücksicht nehmen muß. Die Ursache einer so starken Herabwürdigung war die schlechte Münze, mit welcher die Benachbarten unsere Stadt überschwemmtten.»

24. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf und krausem Laubwerk (Lambrequins), n. l. Taf. II. 24.

25. Varietät des gleichen Gepräges. Taf. II. 25.

26. Viereckig (oder rund?) mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf n. l. Im r. Felde L, darüber ein Ring (oder der Buchstabe O.) Taf. II. 26.⁴⁹

27. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf nach l.; im r. Felde ein Ring. Taf. II. 27.

Städtisches Gepräge tragen folgende, nach gleichem Schrot gemünzten Pfennige:

28. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. springender Löwe mit aufgehobenem Schweif. Taf. II. 28.

29. Varietät des gleichen Gepräges. Taf. II. 29.

30. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. schreitender Löwe, mit aufgesperrtem Rachen und zwischen den Hinterbeinen hindurch gewundenem Schweif. Taf. II. 30.

5. Periode von 1399 bis zur Stiftung der Genossenschaft der Rappenmünze im Jahr 1403.

Nach der Convention zwischen Oesterreich und Basel vom 1. September 1399 sollten aus $1\frac{1}{2}$ Marken (Silber und Zusatz) 8 æ 8 β Stäbler- oder 4 æ 4 β Zweiling-Pfennige gemacht werden. Der Schrot war auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Marken Silber und Zusatz): 1 æ 8 β für die Stäbler und 14 β für die Zweilinge. Beides ergibt ein Normalgewicht von Gr. 0,173999 für den einzelnen Stäbler, und von Gr. 0,347998 für den Zweiling-Pfening. Die Pfennige sollten rund gemacht werden. — Diesen Vorschriften entsprechen folgende aus der herrschaftlichen Münze hervorgegangene Stücke:

31. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Aufrecht stehender, magerer Löwe mit schwanartigem Hals, geöffnetem Rachen und aufgehobenem Schweif. Taf. II. 31.

32. Ähnliches Gepräge mit einem Ring über dem Rücken des Löwen. Taf. II. 32.

In die gleiche Prägungsperiode mögen folgende städtische Zweilings-Pfennige gehören:

33. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf nach l. mit ausgereckter Zunge. Taf. II. 33.

34. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf mit geöffnetem Rachen, zwischen L—O. Taf. II. 34.

Ein Stäbler-Pfening oder Hälbling derselben Emission kann folgende bei Meyer (1858, p. 75 Taf. I. 66) beschriebene Münze sein, deren Gewicht für einmal unausgemittelt bleiben muss, da leider eine Originalmünze nicht ausfindig zu machen war.

⁴⁹ Obschon uns von diesem (in Meyers Bracteaten [1858] S. 75 unter No. 13 beschriebenen und auf Münztafel III. 69^a abgebildeten) Pfening kein Original vorgelegen, reihen wir denselben dieser Periode ein.

35. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf n. l. mit ausgereckter Zunge, im r. Feld ein Punkt. Taf. II. 35.

6. Periode seit 1403 bis 1425.

Nach dem Münzbrief vom 24. Februar 1403 sollten aus $1\frac{1}{2}$ Mark (Silber und Zusatz) 2 β weniger als 7 \mathcal{E} Pfennige gemünzt werden. Der Schrot war: 1 \mathcal{E} 3 β auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Mark). Beides ergibt auf den einzelnen Pfennig ein Normalgewicht von Gr. 0,211825.

Die Pfennige sollten nicht mehr rund (sinwell) sondern eckig (ortacht) gemacht werden. Diesen Vorschriften entsprechen folgende, wahrscheinlich erst nach der Vereinigung mit Oesterreich (1408) geprägten Stadtmünzen:⁵⁰

36. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. gekehrter Löwenkopf mit weit geöffnetem Rachen und ausgereckter Zunge. Taf. II. 36.

37. Varietät des gleichen Gepräges mit einem Punkt im r. Felde. Taf. II. 37.

7) Prägungen seit 1425.

Auf dem Fuße der Münzconvention vom 24. April 1425 mögen folgende Pfennige geprägt worden sein:

38. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Nach l. gekehrter Löwenkopf mit ausgereckter Zunge, zwischen L — O. (Kleiner oder Stäbler-Pfennig.) Taf. II. 38.

39. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Spanischer Schild mit dem lauenburgischen Stadtwappen (dem aufrecht stehenden habsburgischen Löwen n. l.) Taf. II. 39. *Anzeiger für schw. Gesch. u. Alterth.-Kunde*, December 1863. No. 4, S. 64. No. 7. Taf. IV. 7.⁵¹

Einer spätern Periode, vielleicht derjenigen nach 1503, gehört folgender Rappen-Pfennig an, welchen wir — eine Originalmünze war leider nicht aufzufinden — nach *Meyer* (V. 74) und *Berstett* (XXXIX. 480) wiederzugeben uns beschränken müssen.⁵²

40. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf n. l., mit ausgestreckter Zunge. Im Felde: L—A. Taf. II. 40.

VII. Das Münzprivilegium der Stadt Laufenburg vom Jahr 1503.

Nach längerem Stillstand ihrer Münze war es der Stadt Laufenburg gelungen, von dem ihr besonders gewogenen römischen König

⁵⁰ Ein Mindergewicht von durchschnittlich Gr. 0,036 bei den vom Verfasser abgewogenen 4 Pfennigen ist auf Rechnung einer ziemlichen Abnutzung zu setzen. ⁵¹ Unsere Münzbilder von No. 35, 39, 40, mußten, da die Originalmünzen nicht eingesehen werden konnten, den Münztafeln des schw. Anzeigers sowie von Meyer (Taf. V. 73) und Berstett (Taf. XXXIX. 481) entnommen werden. Der (Rappen-) Pfennig No. 39 kann deshalb ebensogut auch der Emission von 1504—6 oder einer spätern Prägung angehören. ⁵² Eine Gewichts- und genauere Altersbestimmung ist aus eben diesem Grunde nicht möglich. Vergl. im übrigen hinsichtlich der Schreibweise Lauffenberg unsere Anmerkung 47.

Maximilian I. die Bewilligung zur Wiederaufrichtung derselben zu erwirken. Der vom 9. August 1503 aus Stams datirte Brief⁵³ besagt, daß der König der Stadt, «auf ihre demüthige und fleißige «Bitte, auch getreuen und nützlichen Dienste, welche sie dem König «und dem Hause Oesterreich erzeugt, die besondere Gnade gethan und «Freiheit gegeben und kraft dieses Briefs ertheile, daß sie und ihre «Nachkommen hinfüro in gemeldeter Stadt die silberne Münze, nämlich Plappharte, Vierer, Rappen und Helbling, auf dem Grad «wie die Städte Freiburg und Breisach zu thun pflegen und sie vormals gethan haben, münzen und mit solcher Münze ihrer freien «Nothdurft nach handeln und wandeln möge, von aller männiglich «unverhindert.»

Die Stadt Laufenburg säumte nicht, ihre Münze wieder in gehörigen Stand zu setzen und einen Münzmeister zu bestellen, sowie auch durch eine Abordnung dem Rathe zu Freiburg von der königlichen Bewilligung zur Wiederaufrichtung ihrer Münze Kenntniß zu geben und ihn zu bitten, ihr «Unterrichtung und Ordnung zu geben, auf was Grad und Korn zu schlagen, das wolle sie annehmen und fleißiglich thun.»⁵⁴ Der den Laufenburgern ertheilte Bescheid scheint dahin ausgefallen zu sein, daß, da nach den Münzbriefen des Vereins der Rappenmünze zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes Stimmenteinhelligkeit erforderlich sei, Freiburg sich zuvor mit den übrigen Münzgenossen benehmen müsse. Obwohl nun eine am 11. Februar 1504 brieflich erneuerte Anfrage gänzlich unbeantwortet blieb,⁵⁵ schritt die Stadt Laufenburg nichts destoweniger mit dem Einkauf von Silber und der Münzprägung voran, wobei sie nicht unterließ, der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim von diesem Vorgehen Mittheilung zu machen und die Zusicherung zu ertheilen, «so ihr die von Freiburg ihr Grad, Korn und Ordnung anzeigen, so wolle sie auf derselbigen Münze und auf derselbigen Grad und Korn schlagen und machen.»⁵⁶ Es scheint, daß die damalige städtische Münzprägung, welche im Ganzen drei Jahre (1504—1506) andauerte, ziemliche Dimensionen annahm. Dieser Umstand, und wohl auch die Qualität der dadurch in dem Vereinsgebiet in Umlauf gelangenden Sorten, mochten endlich doch bei der Stadt Freiburg und ihren Münzgenossen, welche sich bis dahin passiv verhalten zu haben scheinen, etwelche Bedenken erregt und sie veranlaßt haben, auf Mittel bedacht zu sein, sich dieser Concurrenz zu entledigen. Auf einem am 26. Januar 1507 von den Städten Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach abgehaltenen Münztag,⁵⁷ bei welchem auch über gemeinsame Maßregeln gegen die rottweilische Münze berathschlagt wurde, verständigte man sich dahin, die Abgeordneten sollten für den nächsten Münztag Instruction einholen, ob man wieder münzen wolle; in diesem Falle sei denen von Laufenburg der Silberankauf zu Maßmünster, Todtnau und anderorts in diesen Landen abzustellen und darauf zu achten, daß sie darnach mit ihrer Münze still stehen müssen. Auf

⁵³ Beilage IX. ⁵⁴ Beilage XII; *Schreiber* (2, 382), ohne nähere Quellenangabe. ⁵⁵ *Schreiber* 2, 382. ⁵⁶ Beilage XII. ⁵⁷ Beilage X.

dem nächstfolgenden Münztag, welcher am 11. Februar 1507 in Neuenburg stattfand,⁵⁸ wurde beschlossen, durch die von Basel, als die nächsten Anstößer, 10 bis 12 Gulden Werth des Laufener Geldes zu Handen zu bringen, es untersuchen zu lassen und darüber durch die vorder-österreichische Regierung an den Kaiser Bericht mit der Bitte zu erstatten, die von Laufenburg ihres Vornehmens abweisen zu wollen. Endlich einigte man sich auf einem am 23. Juli 1507 in Neuenburg abgehaltenen Münztag,⁵⁹ bei welchem auch der Handel mit Rottweil erledigt wurde, bezüglich der laufenburgischen Münzen dahin: Statthalter und Rätthe sollten dem König, welcher derzeit noch in diesen Landen verweile, schreiben und berichten, daß die (von Laufenburg) auch nicht zu den Münzgenossen gehören, welchergestalt sie bisher gemünzt und welcher großer Nachtheil, sofern ihre Münze in dieser Münzgenossenschaft genommen werden sollte, gemeinen Münzgenossen und auch Land und Leuten daraus entstehen werde. Das wolle der König gnädiglich bedenken, die von Laufenburg ihres Vornehmens abweisen und gemeine Münzgenossen bei ihren Freiheiten und Münzbriefen, die seine königliche Majestät gnädiglich confirmirt, handhaben. Geschehe solches aber nicht, so sollten die Münzgenossen auf nächsten Montag vor Laurencytag wieder zusammenkommen, wo dann gerathschlagt werden solle, wie solche Münze in dieser Münzgenossenschaft abgestellt werden könne, und alsdann auch den Bergwerken zu Maßmünster, Blanschier und Todtnau ernstlich mandirt und befohlen werden solle, daß sie das dort erarbeitete Silber Niemand Anderm als den Münzgenossen dieses Bezirks, und zwar eine Mark für 8 Gulden und 1 Ort, und nicht höher, wie der gewöhnliche alte Kauf sei, geben sollten. Auch wurde der allgemeine Verruf der laufenburgischen Münze auf St. Bartholomätag (24. August) in Aussicht genommen. Diesen Vorgängen gegenüber blieb aber auch Laufenburg nicht müßig. Unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes⁶⁰ wandten sich damals «Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinde beider Städte» an König Maximilian mit der Bitte, derselbe wolle sie «bei solcher «gnädigen Lehnnutzung und Pfandschaft der Münze handhaben und «sich durch die von Basel, die allenwegen dem Haus Oesterreich «widerwärtig gewesen, nicht bewegen lassen, solche Gnade, wie königl. Majestät sie gethan, wiederum abzuthun.» Es war keine Fehlbitte, denn der König, welchem das an eine Auflehnung gegen seine Autorität streifende Vorgehen der Münzgenossen ohnehin mißfallen mochte, erließ am 17. August 1507 aus Konstanz an die vorder-österreichische Regierung den Befehl,⁶¹ «denen von Laufenburg fürter keine Hinderung zu thun, noch von Jemand Anderm thun zu lassen.» Hiedurch keineswegs eingeschüchtert, setzten nunmehr die Städte Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach ihren schon am 23. Juli gl. J.

⁵⁸ *Schreiber*, (2, 383), ohne nähere Quellenangabe. ⁵⁹ Beilage XI; vergl. *Schreiber*, 2, 383. ⁶⁰ Beilage XII. ⁶¹ *Schreiber*, (2, 383), ohne nähere Quellenangabe.

gefaßten Beschluß betreffend den Silberverkauf aus den Bergwerken in Vollzug. Wie schwer die laufenburgische Münze durch diese Maßregel betroffen wurde, geht aus folgender Stelle einer Zuschrift hervor, welche die Stadt Freiburg i. Br. am 2. April 1578 an Basel erließ:⁶² «Wie dann wohl zu finden, daß vor Jahren, ungeachtet «Kaiser Maximilians I. Anhaltens, die vier ehrbaren Münzstädte die «Stadt Laufenburg, — so doch viel Rappenmünz geschlagen, — aus «Ursach, daß sie nicht im Verein vom Silberkauf und Münzen, sie «wollte dann die öftreichischen Silber münzen, — ernstlich ab-«getrieben.»

In den durch den königlichen Münzbrief von 1503 für die laufenburgische Münzprägung als maßgebend bezeichneten Münzstätten zu Freiburg i. Br. und Breisach wurden damals, gemäß einer von den Genossen der Rappenmünze am 30. November 1498 aufgestellten neuen Münzordnung, folgende Geldsorten geprägt:

1) Dicke Plapharte. Von diesen Münzen (welche auch Orte genannt wurden, indem deren 4 auf 1 Gulden gingen), wurden 32 Stück auf 1 «geschickte» oder rauhe Mark geprägt, zu welcher 15 Loth feines Silber und 1 Loth Speise genommen wurden und welche unter Hinzurechnung der Prägungskosten etc. 10 z Stäbler Basler Münze galt. 2) Groschen (1 = 2 Plaphart oder 12 Rappen); 61 Groschen auf 1 rauhe Mark zu 9 Loth Silber und 7 Loth Kupfer = 6 z 2 β Stäbler. 3) Plapharte (1 = 6 Rappen); 111 Plaphart auf 1 rauhe Mark zu 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer = 5 z 11 β Stäbler. 4) Doppelvierer (1 = 4 Rappen); 21 Stück aus 2 Loth oder 168 aus den 16 Loth derselben rauhen Mark; diese = 5 z 12 β Stäbler. 5) Vierer (1 = 2 Rappen); 37 Vierer auf 2 Loth oder 296 auf die rauhe Mark zu 7 Loth feinem Silber und 9 Loth Kupfer; 1 rauhe Mark = 4 z 18 β 8 β Stäbler. 6) Rappen (38 Stück auf dieselbe rauhe Mark). 7) Hälblinge (76 Stück auf die rauhe Mark, zu welcher 6 Loth 3 Quintlein feines Silber und 9 Loth 1 Kupfer genommen werden sollten).

Nach diesem Schrot und Gehalt hat die Stadt Laufenburg damals folgende Stücke schlagen lassen:

41. Plaphart. † MONET' . NOVA . LOVFENBERG' (Mönchschrift). In einer von einem Perlenkreis umgebenen dreibogigen, in den Einbiegungen mit Lilien gezierten Einfassung ein spanischer Schild mit dem aufrecht stehenden habsburgischen Löwen, als Stadtwappen,)(S' IOhANNES . BAPTISTA . Nach vorwärts blickende Gestalt des hl. Johannes, welcher in einen umgeschlagenen Mantel gehüllt ist und mit der Rechten auf das über dem Evangelienbuche stehende, ihm zugekehrte Lamm Gottes deutet. Taf. III. 41.

In verschiedenen Stempelvarietäten.

42. Varietät des gleichen Gepräges mit der Umschrift S. ' IOhANNES . BAPTIST'. Taf. III. 42.

43. Doppelvierer. † MONET' . LOVFENBERG'. Spanischer

⁶² *Schreiber*, (2, 384), ohne nähere Quellenangabe.

Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis von Perlen.)(SAL — VE : C - RVX . - SAN '. Gleichschenkeliges Kreuz. Taf. III. 43.

44. Doppelvierer von gleichem Gepräge. Die Umschrift der Rückseite lautet aber: SAL — SAN — RVX . — SAN '. Taf. III. 44.

45. Vierer. † MONET '. LOVFENBERG. Schild mit dem Stadtwappen in einem Perlenkreis.)(† SALVE : CRVX '. SANCTA . Gleichschenkeliges Kreuz. Taf. III. 45.

Aus der damaligen Münzprägung wird wohl auch folgender, von Berstett (unter No. 484) beschriebene Groschen — wir haben uns bis jetzt vergeblich nach einer bezüglichen Originalmünze umgesehen — hervorgegangen sein.

45a. GROSSVS LOVFENBERG. 1506 (?) In einer 6-bogigen Einfassung das Wappen.)(Doppelte Umschrift: INT'. NAT': MVLIER'. NON: SVRR: MAIO || IOA . BAPTISTA. Kreuz. (Mönchsschrift.)

Von den Rappen und Hälblingen aus der damaligen Prägung scheinen — sofern nicht der unter No. 39 beschriebene Pfenning hierher gehört — keine auf uns gekommen zu sein.

Durch das Vorgehen der Münzgenossen, welches die vorländische Regierung Angesichts der über die Ausbeute der breisgauischen und elsässischen Silberbergwerke bestehenden Verträge nicht zu verhindern vermochte,⁶³ sah sich die laufenburgische Münze wahrscheinlich in die Lage versetzt, ihre Prägungen einzustellen; denn das Auskunftsmittel, durch Einschmelzung älterer oder fremder Geldsorten sich das hierfür benötigte Silber zu verschaffen, war offenbar zu precär, als daß ein lohnender Fortbetrieb der ohnehin durch allseitigen Verruf auf einen kleinen Münzbezirk beschränkten dortigen Münze fernerhin möglich gewesen wäre. Daß aber, dessen ungeachtet, die von 1504 bis 1506 daselbst gemünzten Geldsorten noch längere Zeit hindurch einen lokalen Kurs behaupteten, und vielleicht auch zeitweilige kleinere Prägungen für den Lokalbedarf stattgefunden haben mögen, erhellt aus folgenden drei, in einer Sammlung von Originalacten aus den Jahren 1438—1599 sich vorfindenden Aufzeichnungen:

1) 1519 beschließen großer und kleiner Rath, den Wagknechten, wenn sie die Wag zumachen müssen, einen Taglohn von 3 β Laufener Währung zu verabfolgen.⁶⁴

2) 1538, Anfangs März, urkunden Bürgermeister und Rath, daß sie für den Bau der Landvesten an der mindern Stadt, unter der Rheinbrücke, welche zwei Meister aus dem Welschland, beide Uolli genannt, im Taglohn ausgeführt haben, an Tagelöhnen sammt allen Unkosten für Zeug, Quader, Sand und nichts ausgenommen denn die «Frontauwen», 1500 Pfund Stebler Laufener Währung bezahlt haben.⁶⁵

3) 1559, am Freitag nach Martinstag, verleihen Bürgermeister und

⁶³ Die 4 Münzstädte hatten sowohl der Herrschaft Oesterreich, als dem Herrn v. Rappoldstein auf ihre Bergwerke bedeutende Vorschüsse geleistet, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Silberausbeute ausschließlich an die Münzgenossen zu verabfolgen sei und nur mit ausdrücklicher Bewilligung letzterer anderswohin abgegeben werden dürfe. ⁶⁴ Stadtbuch und Kronik von Laufenburg A, p. 157. ⁶⁵ Ebendasselbst, p. 47.

Rath dem Konrad Kilchhofer, ihrem Baumeister, und seinen Erben die neben dem Siechenhaus gelegene Stadtmatte erbweise um einen rechten Jahreszins von 3 Pfund Stebler Laufener Währung.⁶⁶

Es ist dieß Alles, was seit 1507—1597 über die damalige Münzstätte und Münzwährung an Nachrichtlichem auf uns gekommen ist. Wie wenig man sich damals, wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts, einer Wiederaufrichtung der laufenburgischen Münze versah, beweist ein Rathschluß von 1597, durch welchen die «Münze»⁶⁷ dem Schwein- und Kuhhirten als Herberge zugetheilt wird. Sie sollte einige Jahrzehnte später durch außerordentliche Zustände noch einmal, wiewohl nur für kurze Zeit, ins Leben gerufen werden.

VIII. Die Laufener Münzprägung während der Nothjahre 1622 und 1623.

Seit 1524, in welchem Jahr auf dem Reichstage zu Eßlingen zum ersten Mal eine deutsche Reichsmünzordnung aufgestellt und die kölnische Mark als allgemeines Münzgewicht erklärt wurde, hatte die Reichsgewalt verschiedene vergebliche Versuche gemacht, den im deutschen Münzwesen eingerissenen großen Mißbräuchen durch Einführung eines einheitlichen Münzsystems ein Ende zu machen. An der Möglichkeit verzweifelnd, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, hatte man es endlich (1571) den Kreisen überlassen, unter sich die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Münzwesen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bald aber zeigte es sich, daß, was die kaiserliche Gewalt nicht durchzusetzen vermocht hatte, die Kreise noch weniger im Stande waren. Den Anordnungen der Kreis-Münztage — namentlich der Bestimmung, wonach der Betrieb von eigenen Münzstätten nur solchen Reichsständen gestattet sein sollte, welche Besitzer von Bergwerken waren, während die übrigen Münzherren ihre ganzen Münzen in den Kreismünzstätten prägen zu lassen hatten, — wurde keine Folge geleistet. Besonders wurde die Prägung der kleineren Münzsorten, auf welchen unter Umständen allein noch ein Profit zu machen war, schwunghaft betrieben. So kam es, daß schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Land mit einer Masse geringhaltiger Scheidemünze überschwemmt war, welche die reichsgemäßen groben Münzsorten, deren Prägung infolge dessen auch immer mehr abnahm, endlich vollständig aus dem Verkehr verdrängte. Der Gehalt dieser s. g. Kipper- und Wipper-Münzen verschlechterte sich allmählig derart, daß der Reichsthaler, welcher anfänglich⁶⁸ einen

⁶⁶ Stadtb. A, p. 135. ⁶⁷ Sie soll sich, einer alten Ueberlieferung zufolge, in dem unmittelbar am Rhein, hinter dem damaligen Soolbad «zum Bären» gelegenen Gebäude Nr. 8 des Katasters, (der s. g. Obervogt Scholl'schen Scheune) befunden haben. ⁶⁸ Seit 1566 wurden, als reichsgemäße grobe Silbermünzen, ganze Thaler (8 Stücke aus der rauhen kölnischen $14\frac{2}{3}$ löthigen Mark, 9 Stücke aus der feinen Mark) zu 68 Kreuzern, mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Thalern, geprägt.

gesetzlichen Werth von 68 Kreuzern hatte, in den österreichischen Vorlanden schon 1608 auf 84, 1609 auf 114, 1620 auf 124—140, im October 1621 auf 210, im Januar 1622 auf 240, und im Februar 1623 sogar auf 300 Kreuzer valvirt war.

Die vorder-österreichische Regierung war, wie ihre zahlreichen Rescripte und Münzmandate beweisen, ernstlich darauf bedacht, dieser öffentlichen Calamität, welche sich besonders auch in einem allgemeinen Aufschlag der Lebensmittelpreise geltend machte, durch eine Reihe von Maßregeln, unter Anderm auch durch Prägung einer genügenden Menge gangbarer Scheidemünze, an welcher in den Vorlanden nach dem Verruf der bisher kursirenden fremden Sorten großer Mangel herrschte, Abhülfe zu verschaffen. So verfügt das Münzpatent, welches Erzherzog Leopold, damaliger Landesherr in den vorder-österreichischen Landen, am 5. Januar 1622 aus Ensisheim erließ, nach festgestellter erhöhter Valvation der damals in den Vorlanden kursirenden Gold- und Silbersorten Folgendes: «Vnd sintemal vnß glaubwürdig angelangt, auch die erfahrung selbst zu erkennen gibt, welchemassen verschidne Leüth, sowol Christen als Juden, durch jren gotlosen wuecher allerhandt an korn vnd schrot ganz gering haltige Sechs- vnd drey Bätzner, auch Schrekhenberger vnd andere böse geltforten einzueschleichen: Dargegen sowol die grob als khleine fortien in höherm valor dan sye sonsten gültig aufzuewechßlen vnderfitehn, Dannenhero dise vnser vorland, fahls hierin lenger zuegesehen, nit allein mit dergleichen verbotnen fortien angefült; sondern auch der gueten noch vnd noch genzlichen entblößt werden müessen. Gestalten nunmehr an khleinen Münzen: als Rappen, Vierer, Luzer, Doppelfiehrer vnd Plapperten, solcher mangel erscheint, daß gleichfamb der Arme Man nichts mer zue seiner täglichen vnderhalt vnd haußnotturfft erkhauffen khan, zue remedierung diser gemeinen Landtsbeschwerdt wir dan im werkh, an verschidne Münzstätten dergleichen münzen zue lassen.» Eine der für diese Prägungen in Aussicht genommenen Münzstätten war auch die laufenburgische, welche — wie die Erwähnung einer Laufener Währung vom J. 1614⁶⁹ vermuthen lässt — bereits seit einigen Jahren wieder in gehörigen Stand gestellt und vielleicht auch zeitweise in Betrieb gesetzt worden sein mochte. Schon im December 1621⁷⁰ hatte sich, in Voraussicht der landesherrlichen Maßnahmen, Stadtschreiber Mathias Meyer beim Rath um Verleihung der Münze beworben und letzterer sich geneigt erklärt, dem Gesuche zu entsprechen, «dergestalten, wann er zuvordrift einen Schein von «löblicher Regierung vnd Cammer alher auffweise, in was schrot vnd

⁶⁹ Am 17. Februar 1614 verkauft die Aebtißin Ursula von Säkingen den bisher dem dortigen Stift eigenthümlich angehörenden «Hof oder Dorf zu Rheinsulz» an die Stadt Laufenburg um 7400 Gulden, jeder zu 25 Stebler oder 60 Kreuzer Laufener Münz. Laufenerb. St.-B.D. p. 118—119 Nro. 79. Wenn schon damals zu Laufenburg wieder gemünzt wurde, so könnten die auf Tafel II. 35 und 40 abgebildeten Rappen- oder Steblermünzen, vielleicht auch No. 39, in diese Prägungsperiode fallen.

⁷⁰ Rathsprötkoll vom Freitag nach Nicolaitag 1621.

«halt die alhifiege Müntz gemünzt werden folle, vnd man sich auch «mitt jme vergleichen khann des bestandgeltes halber.» Daß diese Unterhandlungen nach beiden Seiten hin den gewünschten Erfolg hatten, geht aus dem weitem Verlauf der Dinge hervor. Bei der vorder-österreichischen Regierung mochte wohl das Wiederaufleben einer seiner Zeit in so großen Mißcredit gerathenen Münze, deren Rechtstitel ohnedieß infolge eines nun beinahe hundertjährigen Stillstandes und veränderter politischer Verhältniße etwas antiquirt war, einige Bedenken erregt haben. Wenn man sich auch, Angesichts der damaligen Nothzustände nicht gerade zu einem directen Einschreiten veranlasst finden konnte, ja sogar eine momentane Vermehrung der Münzstätten bei der Eile, mit welcher die von der Regierung in Ensisheim angeordneten Scheidemünzprägungen betrieben wurden, nicht unwillkommen sein mußte, so erschien es doch angezeigt, die Bewilligung des fernern Münzschlages von gewissen Bedingungen und Vorbehalten abhängig zu machen, welche einer spätern Regulirung der Münzverhältnisse nicht hinderlich werden konnten.⁷¹ Die Maßregelung selbst aber hüllte sich in einen Act besonderer landesherrlicher Gnade und Huld, welcher in der Sammlung der laufenburgischen Stadtrechte⁷² folgendermaßen verzeichnet steht:

«Ein von Erzherzog Leopold mit eigener Handunterschrift der Statt Laufenburg erteiltes Gnaden-Decret, kraft welchem der Statt der Münzschlag nach der Proportion der Ensisheimischen Münz-Sorten confirmirt und allergnädigst bewilligt worden. Geben zu Freyburg den 14. Febr. 1622. (L. S.)»

Der Brief selbst ist weder im Original noch in Abschrift mehr vorhanden. Auf seinen Inhalt lassen aber die später von der vorder-österreichischen Regierung gegen die laufenburgische Münze getroffenen Maßregeln schließen. — Wie rasch die Prägungen an die Hand genommen wurden, beweist ein Memorial⁷³ der am 10. Januar gl. J. zur Berathung über verschiedene zur Abhülfe gegen die damalige Bedrängniß dienlichen Maßregeln nach Ensisheim einberufenen landständischen Deputation, welches den damals münzenden Städten Freyburg, Breisach, Thann und Laufenburg anempfiehlt, «das Sie solche Rappenmüntz dem Lande zum besten etwas mehrs befördern, vordrift aber wohl gedachte Wefen berichten thuen, wie sie dergleichen Insonderheit vierfache, doppelte vnd einfache Plappert, Vierer vnd Rappen, nach dem Fuefs des Reichsthallers per 6 fl. ohne Iren Verluft vnd mit etwas zueläsigem gewinne münzen chönden.» Diesem auf dem Fuße folgte ein am 18. Februar gl. J. aus Ensisheim erlassenes landesherrliches Mandat, in welchem der Erzherzog — nachdem er

⁷¹ Damals wurde auch der seit 1387 münzberechtigten Stadt Thann «jedoch auf widerrüeffen zue münzen bewilligt». Schreiben der v.-österr. Statthalter, Regenten und Kammerräthe zu Ensisheim an diejenigen zu Breisach vom 12. Januar 1622. Bei *Berstett* p. 247. ⁷² Laufenb. St.-Buch D p. 121, Nro. 81. ⁷³ V.-österr. Münzacten des Amtsaarchivs Rheinfeldens, in welchem sich auch eine vollständige Sammlung der seit 1524 erlassenen kaiserl. und vorder-österr. Münzmandate vorfindet, theils in Original, theils in authentischer Copie.

in dem schwülstigen Curialstyl damaliger Zeit weitläufig auf die im Münzwesen des hl. Römischen Reichs Teutscher Nation eingerissene heillose Unordnung und die dadurch herbeigeführten beinahe unerträglichen Zustände, besonders die enorme Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse hingewiesen, welcher Lage er durch verschiedene Mandate, bisanhin vergeblich, Abhülfe zu verschaffen versucht habe — sich der Hoffnung hingibt, daß sowohl die Kreisversammlungen als Kaiser und Reichsstände ehestens eine Verbesserung vornehmen dürften.

«Seitemahlen aber» — wir lassen hier dem Erzherzog selbst das Wort — «ob vnd wie bald daffelb zu beschehen noch vngewiß, dannhero vnerwartet solch verhoffender remedierung eine Provisional-Ordnung fürzenemmen, Vns obgelegen fein will: Als haben Wir sowol die Gulden als Silberne Sorten auff einen gewissen nachfolgenden Valor zusetzen eracht». Nach abermals gesteigerter Valuation der verschiedenen damals landläufigen Geldsorten fährt das Mandat fort: «Weiln auch im Landt groffer vnd folcher mangel an kleinen Müntzen erscheint, das in geringen Sachen vnd commercien gleichsam keiner mit dem andern handeln kan: So haben Wir die gnädigste Verfügung gethan, das bey Vnferm V: Oe: Müntzwesen, halbe vnd Orth Reichsthalers, so dann bey etwelchen Vnfern Vorländischen Stätten, Rappenmüntzen, als vierfache: doppelt: vnd einfache Plappert, auch Vierer vnd Rappen, nach aduenant des Reichsthalers, gemacht, vnd gemüntzt werden sollen.⁷⁴ Damit vnd aber selbige nit auffgewechßlet, vnd anderer Orthen transferiert: hingegen ringhaltigere Sorten eingeführt, oder die Landt zu vorigem Mangel gebracht werden: Als ist nit weniger Vnser ernftlicher Will vnd Beuelch, das hinfüro allein, vnd keine andere, als obvermelte, von Vnfern Vorländischen Stätten außpregende kleine Müntzen: auch Murbachische Dreybätzner, angenommen, vnnd als ein Landt: vnnd Scheidmüntz (deren aber in Bezahlungen an Hundert Gulden, keiner mehr, dann von Zehen, biß in 20 fl. anzunemmen schuldig) gehalten, hingegen alle andere, diser Zeit eingefschlichene, ringhaltige, kleine Müntzen, auch gantz vnd halbe Dicken, keine außgenommen, bey Confiscation derselben, gantzlichen verrüefft, vnd verboten: Vnd alle vnnd Jede, so ein zimbliche Anzahl, oder Viele erst berürt verrüeffter Sorten hetten, folche in Vnfere V: Oe: Enßheimische, oder erstberüerter Innländischen Stätt Müntzwesen zuliefern, schuldig seyen: Dargegen ihnen dem Fein nach, mit guten groben, oder sonst angestellten Landtmüntzen, die Abwechßlungen erfolgen sollen.» etc.

⁷⁴ Nach einem im Januar 1622 der v.-österr. Regierung von Münzmeister P. Balde in Ensisheim eingereichten Vorschlag (*Berstett* p. 257) sollten damals gemüntzt werden: 1) Halbe Testons (zu 8 Loth fein und 91 $\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe (beschickte) Mark). 2) Plappert (zu 3 Loth fein und 187 Stück auf die r. Mark). 3) Doppelvierer, 1=4 Rappen (zu 3 Loth fein und 280 St. auf die r. Mark). 4) Vierer, 1=2 Rappen (zu 2 Loth fein und 440 St. auf die r. Mark). 5) Rappen (zu 2 Loth fein und 880 St. auf die r. Mark.) Die Prägungen fanden aber auf einem geringeren Fusse (1 Thlr. = 5 fl.) statt, ja es war sogar beabsichtigt, auf dem Fusse von 1 Thlr. = 6 fl. zu münzen.

Die Stadt Laufenburg säumte nicht, dem landesherrlichen Auftrag durch eine — in quantitativer Beziehung, wie es scheint, sehr ergiebige — Prägung der bezeichneten Scheidemünzsorten nachzukommen. Exemplare dieser Münzprägung sind die folgenden, auf unserer Münztafel III unter Nro. 46—52 abgebildeten Stücke.

46. Vier-Plappartstück.⁷⁴ † MO: NO: LAVFFENBERG: 1623. Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(Längliches Kreuz, das 2 Kreise durchschneidet. Im mittlern Feld befindet sich ein nach l. schreitendes Osterlamm, umgeben von der zweizeiligen Umschrift: INTER — NATOS — MVLIER — VM NON || SVRR — EXIT — IOAN — BAPT. Taf. III. 46.

47. Zwei-Plappartstück. MONETA. NOVA. LAVFFENBERG: Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(S: IOANNES — BAPTIST. In einem Kreis der hl. Johannes d. Täufer mit dem Osterlamm; zu seinen Füßen (z); im Felde: 16 - 23. Taf. III. 47.

48. Plappart. † MO. NO. LAVFFENBERG. Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(S. IOANNES — BAPTIST. In einem Kreis der hl. Johannes d. Täufer (wie er auf den Plapparten Taf. III. 41 und 42 abgebildet ist); zu seinen Füßen (I). Taf. III. 48.

49. Desgleichen. * MO. NO. LAVFFENBERGENSIS. Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(.S. IOANES — BAPTIST. In einem Kreis der hl. Joh. d. Täufer mit dem Osterlamm; im Abschnitt die Ziffer I in einem Schildchen, zu beiden Seiten: 16 - 23. Taf. III. 49.

50. Neuer Vierer. * MO. NO. LAVFFENBERG. Nach l. schreitender Löwe in einem Kreis.)(* SALVE. SNCTA. CRVX. Geschweiftes Kreuz in einem Kreis. Taf. III. 50.

51. Lucer.⁷⁵ † MO· NO· LAVFFENBERG. Spanischer Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(.S. IOANNES BAPTIS. In einem Kreis das Brustbild des hl. Johannes, welcher den Kopf nach r. wendet und das Osterlamm an seiner Brust hält. Taf. III. 51.

52. Neue Rappen. (Ein Exemplar eines solchen Rappens mag die auf Tafel II unter Nr. 40. abgebildete Münze sein, welche wir, da ungeachtet aller Nachforschung ein Original nicht aufzutreiben war, den Münztafeln von Meyer (V. 74), beziehungsweise von Berstett (XXXIX. 480), entnehmen mußten). Rund, mit hohem, gekörntem Rand. Nach l. blickender Löwenkopf mit ausgereckter Zunge. Zu beiden Seiten L—A (gemäß der seit Mitte des 16. Jahrhunderts gebräuchlichen Schreibweise Lauffenberg).

Es ist für die damaligen Zustände bezeichnend, daß schon nach einem halben Jahr durch ein am 29. August 1623 aus Stockach erlassenes landesfürstliches Mandat die in den österreichischen Vor-

⁷⁴ Der für die Vorderseite dieser Münze verwendete Stempel wird noch heute im Laufenburger Gemeindsarchiv aufbewahrt. ⁷⁵ Eine nach dem Muster der im 17. Jahrh. am Oberrhein häufig kursirenden Luzerner Schillinge an verschiedenen Orten geprägte Scheidemünze. Nach v.-österr. Valvation war ein solcher Lucer (auch 3-Räppner oder Luzerner-Kreuzer) 1609 auf 5½ Heller valvirt; 1653 galten 1 Luzerner und Pruntrutler Lucer 2½ Rappen oder 1 Kreuzer.

landen kursirenden in- und ausländischen Gold- und Silbersorten mit éinem Schlage auf den vierten Theil ihres bisherigen Kurswerthes herabgesetzt wurden. Diese ebenso außerordentliche als folgenschwere Maßregel ⁷⁶ wird durch Erzherzog Leopold folgendermaßen begründet:

«Demnach die allgemeine kundtliche Erfahrung nun eine gute Zeit hero gnugsam zuerkennen geben vnd an tag gelegt, wie veilfeltige betrangnuß des gemeinen Manns, vnd hinderung der Gewerb- vnd Kauffmanschafften, auß der beschwerlichen Zerrüttlichkeit vnd Mißordnung deß Müntzweßens entstanden, selbige auch so weit auß- und fürgebrochen, das gleichsam jeder sein eigennützigem willens vnd gefallens, vnzuläßlicher Müntzverführ: vnd Außwexlung, auch andern wucherlichen gefuechs, vnd vortelhafftigkeiten sich geluften lassen, vnd folchem je lenger je mehr zugenommen, in vollen schwang gerahtnen übel durch alle Vnfere zu zeitlicher Wend: vnd Fürkommung in Vnfern Landen wolgemeinte, sondere fürsichtliche Ordnungen, vnd mit benachbarten Ständen von disem gesuchte einmüthige vergleichung biß dahero nit gnugsamlich gesteuert, noch der gemeinnützigem Zweck vnd Wolmeinung angefehen vnd in acht genommen werden könden vnd wöllen. Nunmehr aber ins gemein das hochschätzige Müntz-Regal in solchen Mißbrauch vnd verschimpfung gestellt, das neben dahero erwachsenem Auffschlag, vnd Verthewrung aller Menschlichen Nahrung vnd Vnderhalts, täglich heüffende verwirrungen, jede gewissenhaft: der Vnderthanen Nutz vnnnd Wolstandt liebende Obrigkeit, zu fúerderfam vnd vneinstelliger verbesserung vnmbgänglich bewegen sollen, damit die nach vnd nach eingeschlichne, jetztmals aber offenbar: vnd durchgehende Staigerung der Goldt: vnd Silber Müntzforten zu recht vnd billichmäßiger Preiß: Tax vnd Würdigung gebracht, die geringe, kleine, leicht: vnd vngültige Müntzen, allerdings auß: vnd abgeschafft werden.» Folgt die neue Valuation, durch welche u. A. der Ducaten (durch Mandat vom 18. Februar gl. J. auf 9 fl. 30 kr. tarifirt) auf 2 fl. 30 kr., und der Reichsthaler (bisher auf 5 fl. valvirt) auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt sind. Schon mit nächstem Mathäitage (21. Sept.) hat der neue Tarif in Kraft zu treten und kommt bei allen Käufen und Verkäufen, Geschäften, Zöllen, Kapitalanlagen, Zinsen und Gülten, Schuldzahlungen, Besoldungen und Löhnen etc. in Anwendung. Contracte, Schuldverschreibungen und Löhne, welche in der bisherigen gesteigerten Münzwährung, ohne Verfallfrist oder Andingung des Valors der Geldsorten, abgeschlossen worden und bei Auskündung des Müntz-ediets noch unbezahlt ausstehen, können bis Martini nach der zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit gang und gebe gewesenem

⁷⁶ Wie schwer dieser so manche Jahre hindurch andauernde Nothzustand auf dem Lande lastete, und wie empfindlich das Publikum durch die beständigen Schwankungen des Geldwerthes und die Steigerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse betroffen werden mußte, mögen unsere Leser aus der als Beilage XIV beigefügten übersichtlichen Zusammenstellung der Geldvaluationen während der Kipper- und Wipperzeit entnehmen.

Währung abgelöst und bezahlt werden. Sind besondere Münzsorten ausbedungen, so ist es dabei zu belassen und die Zahlung darnach zu regeln. Wo, ohne besondere Andingung der Geldsorten, nur Verfall- und Zinstag bestimmt sind, und diese von den Parteien über die im Mandat fixirte Frist hinaus erstreckt werden möchten, oder wenn der Schuldner dieselbe saumselig verstreichen läßt und so die ihm gebotene Gelegenheit zu seiner rechtlichen Entlastung verpaßt, soll derselbe nach Martini die Bezahlung in dem jetzt herabgewürdigten Münzhalte zu leisten schuldig sein, und ein Gleiches auch bezüglich der ausstehenden Landsteuern und Schatzungen gelten. Alle unter die gerechten Goldgulden und Reichsthaler sich eingeschlichenen geringhaltigen sollen an die v.-österr. Münzstätten abgeliefert, in ihrem Gehalt untersucht, ihre Gepräge und Umschriften im Druck veröffentlicht werden und sie gänzlich verrufen und als ungültige, falsche Münzen aus den Vorlanden verbannt sein: «Soveil dann die kleine Schaidt: und Handtmünzen anbelanget, weil Wir hieuor bey angeregtem Vnserm Vorländischen Müntzwesen, halbe vnd Ortt-Thalers, so vnder grobe Sorten zerechnen, wie auch bey etlichen Vnsern Vorder Oesterreichischen Stätten, als Freyburg, Breysach, Thann, Lauffenburg, allerhandt Rappenmünzen, als vierfache, doppelt: vnd einfache Plappert, auch Vierer vnd Rappenpfenning, auff den Thaler per Fünff Gulden gerechnet, zemünzen, selbige neben Vnserer Fürstl. Stifft Muerbach zu Gebweiler gemünzten Dreybätznern, in täglichen Handtkauffen für eine gemeine Ländtmüntz (doch von hundert Gulden, nit vber Zwanzig Gulden) zenemmen befohlen, alle andere eingeschlichene ringhaltige kleine Münzen, auch gantz vnd halbe Dicken, keine außgenommen, bey Confiscation derselben gänzlichen verrüfft, vnd verboten: bey welcher Verrüffung Wir es dann nochmahlen vngeändert verbleiben laßen: Vnd aber dagegen angedeutete vō Vns zugelassene Schaidtmünzen sich gegen jetziger Abschätzung der groben Sorten veil zu gering befinden, vnd darumben in die Harrn passiert werden kōnden: Als sollen dieselbige in nachgesetztem abgewürdigtem Valor, von diser Publication an, biß auff Simonis vnd Judæ, der Heyl. Apofteln Tag (28. Oct.), vnd nit länger, in gemeinen täglichen Käuffen vnd Bezahlungen, doch mit obberürter Beschaidenheit fürters genommen werden: Benandtlich

«Ein Gebweiler Dreybätzner, 9 Rappen. Lauffenburger Vierplappertstück, 3 Kreützer. Zwenplappertstück, Anderthalb Kreützer. Einplappertstück, 4 Heller. Neue Vierer, 10 Stück per 5 Rappen. Neue Rappen, Zwanzigstück für ein halben Batzen. Neue Lucer, 1 Stück, 1 Rappen.»

«Nach verfließung diß jetzt bestimpten Termins aber, sollen solche Vnser Landtmünzen, so wol alle andere diser Valuation nit zutreffende Außländische Münzen allerdings verboten, und fürterhin in Vnsern Vorlanden allein die in obberürten Vnsern Münzstätten, auff Vnser bereits anderwert beschehene verordnung, dem abgewürdigten Thaler nach außgeprägte neue: oder da sich noch alte, vor sechs siben, acht vnd mehr Jahren gemachte gute Rappenmünzen finden, vnd wider herfür thun solltē, gangbar, genem, vnd zuläßlich

fein.» Kein ungemünztes oder zerbrochenes Silber, noch weniger die im Land gemünzten groben oder kleinen Scheidemünzen sollen nach ausländischen Münzstätten ausgeführt oder verhandelt, sondern bei Verlust derselben, soviel Jedermann an den früherhin ausgemünzten geringhaltigen und jetzt herabgesetzten kleinen Münzsorten nach gänzlichem Verruf verbleiben sollte, in die bezeichneten inländischen Münzstätten abgeliefert und gegen neue Handmünzen oder andere gangbare, approbirte Sorten ausgewechselt werden. «Ebenmeßiger gestalt das Landtuerderbliche Kippen, Wippen, Wucherlichs aufwechßlen, dadurch die im Landt gangbare, gute, grobe Goldt: vnd Silberne, auch Landtläuffige Handtmüntzen auffgewechßlet, durch aigne Schmelzt: oder Saigeröfen abgetrieben, körndt, gefaigert, geringert, außer Landts gegen Einschleichung anderer ringhaltiger Sorten verführt, vnd allerhand vnzuläßlicher vorthelhaftiger Gwin mit Gelthandlungen getriben worden, niemandt, wer der jimmer sey, zugelassen.» Wer, ohne daß den vom Reich oder vom Hause Oesterreich erlassenen Münzordnungen dadurch Eintrag geschieht, an bösen oder abgerufenen Münzen etwas zu schmelzen oder abzutreiben hat, soll es in die bezeichneten vorländischen Münzorte bringen und den beedigten Münzmeistern gegen gebürliche Bezahlung abliefern u. s. w. Zuwiderhandlungen werden mit entsprechender Ahndung bedroht.

Ein zweites, am gleichen Tage erlassenes Mandat verfügte, daß gleichzeitig mit Auskündung des Münzmandates und gleichwie die hochgesteigerten Münzsorten «zu dreyen Theilen» ihres bisherigen Werthes herabgesetzt und wieder auf ihren alten Werth zurückgeführt worden seien, auch überall in den Vorlanden alle «Failschaften» an Lebensmitteln, Waaren u. s. w., in Summa an allen andern verkäufflichen Dingen, nichts ausgenommen, sodann alle Hand- und Tagelöhne, sowie auch die Wirthsmahlzeiten, «wenigst zu dreyen thailen ringer, dann zuvor bey der geschwebten hohen Geltstaigerung, nach selbiger Proportion vblich fein wöllen».

Beispielsweise erklärt das Mandat, daß von nun an da, wo — den Thaler zu 5 fl. gerechnet — bisher

1 Viertel Frucht	20 fl. gekostet,	nicht mehr als	5 fl.
1 Saum Wein	40 »	»	10 »
1 Centner Eisen	20 »	»	5 »
1 Elle feines Tuch	8 »	»	2 »
1 \mathcal{R} Rindfleisch	4 Plappert	»	1 Pl.

(demnach der vierte Theil des bisherigen Werthes) gefordert werden dürfen. — Wie sehr übrigens die damaligen Zustände ein kräftiges Einschreiten von oben herab erheischten, und wie gerechtfertigt sich insbesondere die sofortige Außerkurssetzung der Laufenburger Münze erzeugte, welche damals das Frickthal überschwemmte, beweist der Umstand, daß dieselbe wegen ihres äußerst geringen Gehaltes bereits längst vor Publication des landesfürstlichen Mandates in thatsächlichen und allseitigen Verruf gerathen war. Einer Reihe sachbezoglicher amtlicher Correspondenzen⁷⁷ entnehmen wir u. A., daß Schultheiß

⁷⁷ Amtsassiv Rheinfelden.

und Rath zu Rheinfeldern sich am 25. August (also noch bevor der amtliche Verruf verkündet war) bei der vorder-österreichischen Regierung in Ensisheim verantworten mußten, bei welcher die Stadt Laufenburg wegen einer angeblich zu Rheinfeldern in's Werk gesetzten willkürlichen Verrufung der laufenburgischen Sorten und dabei gegen einen Amtsboten verübten Gewaltthätigkeit Beschwerde erhoben hatte. Der Rath zu Rheinfeldern verwahrt sich energisch gegen diese Anschuldigungen und erklärt dabei, daß, obwohl die von der Stadt Laufenburg ausgeprägten kleinen Münzsorten von allen sund- und breisgauischen sowie österreichischen Nachbarn um die geringsten Victualien nicht mehr angenommen werden, und von dieser Münze im Salzhaus der Stadt ein großer Vorrath angehäuft sei, aus welchem die Stadt nicht einmal anderes Salz ankaufen könne, man sich gleichwohl keiner eigenmächtigen Verrufung noch Zuwiderhandlung gegen die erzherzogl. Mandate schuldig gemacht habe. Am 26. gl. Mts. erstattet H. R. von Schönau, Amtmann und Einnehmer zu Rheinfeldern, in gleicher Sache an Statthalter, Regenten und Kammerräthe zu Ensisheim Bericht. Derselbe erklärt die gegen den Rath von Rheinfeldern erhobene Anschuldigung als ungegründet und bemerkt dabei: «Waß aber die zu Lauffenberg pregenden Müntzen betreffen thuet, da ist gleichwohl nicht ohne. Weil sich dieselben, vielleicht vß mangel eines geschwornen und beständigen wardins, in gehalt gar vngleich vnd mehrertheils aber ganz schlecht befunden, zwar selbige auch an andern österreichischen ortten, alwohin die Burger vnd Vnterthanen zu handeln haben, jha auch gar zu Enfisheim nicht genommen werden. Vorderist aber auch der Statfschreiber, als Führrer des müntzwerckhs zu Lauffenberg, solche an bezahlung selbs nicht mehr annemen will u. das es von dem gemeinen Mann allbaldt obfervirt worden, ein selzam anfehen. vnd hierdurch Vrfach gewonnen, sich der annemung halber zuerweigern, also kheiner mehr von dem andern nemen will.» Das Aergerniß war groß genug, um die sonst nicht allzu gestrenge vorder-österreichische Regierung zu veranlassen, über die nähern Verumständungen der neuesten laufenburgischen Münzprägung eine Untersuchung einzuleiten. Ueber den Verlauf und Ausgang derselben ist nichts bekannt, wohl aber geht aus den Rathspokollen hervor, daß Stadtschreiber Meyer schon Anfangs September vom Rath in seinem Amte suspendirt wurde. Ueberhaupt scheint die verunglückte Münzprägung zu allerlei unangenehmen Auftritten, Streit und Hader Anlaß gegeben zu haben. In einer Vernehmlassung, welche Bürgermeister, Klein- und Großrath zu Laufenburg über einen Rekurs des Meyer an die Regierung in Enfisheim abzugeben hatten⁷⁸ (4. December 1623) wird erklärt: Meyer sei nicht, wie er behauptete, wegen «Herren Cammerprocuratorß fürgenommener Inquisition, auch darbey fürgeoffener vngleicher Reden, vnd sonst keiner andern Vrfachen vnd Bewegnuß wegen seines Amtes suspendirt,» sondern aus Gründen über welche Obervogt Junker von Schönau Ihro Gnaden schriftlichen

⁷⁸ Copie im Stadtarchiv Laufenburg.

Bericht erstatten werde. «Fürß Ander, das Müntzwesen betreffend, hat mehrgefagter Meyer vnß in gefeßnem Rath selbs mündtlich vorgebracht, daß Er nach überschickthem Fueß, von E. Gn. zue müentzen erlaubnus habe,⁷⁹ mit begehren, Wir wollten zu unserem Belieben, ja in Ansehung Wir der vorigen abgesetzten Müntzen etlich taußend Gld. beyfammen, mit Jme zuem halben Theyl einstehen, damit wir mit solche an andere orth führen, vnd großen schaden anwenden müeßen, mit versprechen, daß dardurch hiesiger Statt sondbaren nutz geschafft wurde. vff welches sein fürgeben, begehren, Wir vnß gegen Ihme vmb etwaß (doch mit Vorbehalt, so lang es vnß belieben werde) eingelassen. Wir tragen aber die fürforg, Weylen von der vorigen Müntz das Landt gar vberfüllt, vnd dardurch in solchen widerwillen khommen, sie möchten inskünfftig, wie guet machen wurde, nit mehr angenommen werden.»

Dieses offene und unumwundene Geständniß beweist, wie gründlich, nach den gemachten unangenehmen Erfahrungen, den Laufenburgern das Münzen verleidet war. Auch verschwindet von nun an der Name Laufenburg aus der Liste der vorder-österreichischen Münzstädte. Ob die Stadt aus freien Stücken auf die fernere Ausübung ihres Münzrechtes verzichtete oder ob dieses ihr wegen des verübten Mißbrauchs von der Regierung entzogen wurde, ist nicht bekannt. Nach den harten Schlägen, von welchen die Stadt während des bald darauf zum Ausbruch gekommenen dreißigjährigen Krieges betroffen wurde, konnte übrigens von einer Wiederaufrichtung ihrer Münze überhaupt nicht mehr die Rede sein.

⁷⁹ Aus dem übrigen Theil der Vernehmlassung geht aber hervor, daß Meyer sich aus eigener Machtvollkommenheit zum Wardein bestellt hatte.

